

Kapitel 4
**Beziehungsgewalt
gegen Frauen**

Frauenbericht 2010
Teil II: Berichte zu ausgewählten Themen
zur Entwicklung der Situation von Frauen in Österreich

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	505
Results at a glance	506
4 Beziehungsgewalt gegen Frauen	507
4.1 Beziehungsgewalt, ihre Ursachen und Auswirkungen.....	508
4.1.1 Ursachen von Männergewalt gegen Frauen und Risikofaktoren.....	510
4.1.2 Gesellschaftliche Auswirkungen von Beziehungsgewalt.....	510
4.2 Genese des österreichischen Gewaltschutzgesetzes.....	511
4.2.1 Meilensteine im internationalen Kontext.....	511
4.2.2 Österreich: Das Zusammenspiel von Frauenbewegung und Frauenpolitik.....	513
4.3 Gewaltschutzgesetz.....	514
4.3.1 Gesetzliche Regelungen.....	514
4.3.2 Die Implementierung des Gewaltschutzgesetzes.....	518
4.4 Weitere Gesetze zu „Gewalt gegen Frauen“.....	525
4.4.1 Strafrechtsänderungsgesetz 2004.....	525
4.4.2 Strafrechtsänderungsgesetz 2006.....	526
4.4.3 Prozessbegleitung.....	527
4.4.4 Opferschutz.....	528
4.4.5 Zweites Gewaltschutzgesetz.....	528
4.5 Besonders vulnerable Gruppen.....	529
4.5.1 Alte und betagte Frauen.....	529
4.5.2 Frauen mit Behinderung.....	530
4.5.3 Opfer von traditionsbedingter Gewalt.....	531
4.6 Sexualisierte Gewalt in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz.....	532
4.7 Unterstützungsangebote und Gewaltprävention.....	532
4.8 Erforderliche Maßnahmen.....	533
Literaturverzeichnis	536
Tabellenverzeichnis	538

Das Wichtigste in Kürze

Seit Erscheinen des Frauenberichts 1995 war (und ist) die Bekämpfung von Männergewalt gegen Frauen ein wichtiges politisches Anliegen, da – in Anlehnung an eine deutsche Repräsentativerhebung – auch für Österreich anzunehmen ist, dass etwa jede vierte Frau zwischen 16 und 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, Gewalt durch den Partner erfahren hat. Das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 1. Mai 1997 war ein Meilenstein bei der Verwirklichung dieses Vorhabens. Das Gesetz verpflichtet die Polizei, zum Schutz der gefährdeten Person einen Gewalttäter aus der Wohnung wegzuweisen und ein Betretungsverbot gegen ihn zu verhängen. Dieser polizeiliche Schutz geht, sofern das Gewaltopfer beim Familiengericht eine Einstweilige Verfügung beantragt, in einen länger andauernden gerichtlichen Schutz über. Minderjährige können durch eine von der Jugendwohlfahrt beantragte Einstweilige Verfügung geschützt werden, falls ihre Mutter einen solchen Antrag nicht stellt. Eine zentrale Überlegung des Gewaltschutzgesetzes liegt darin, dass über die Verhängung des Betretungsverbots ausschließlich die Polizei entscheidet, erst die Beantragung einer Einstweiligen Verfügung obliegt dem Gewaltopfer selbst. Mit emotionaler und rechtlicher Unterstützung durch die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren schaffen viele Frauen den Schritt, sich vom Gewalttäter zu trennen.

In den Folgejahren wurden zahlreiche weitere Gesetze bzw. Gesetzesänderungen beschlossen, um familiärer Gewalt zu begegnen. Dazu zählen die Einführung eines Anti-Stalking-Gesetzes (seit 1. Juli 2006), der Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung (seit 1. Januar 2006), der Ausbau von Opferrechten im Strafprozess (seit 1. Januar 2008) oder das Zweite Gewaltschutzgesetz (seit 1. Juni 2009), mit dem u. a. der neue Straftatbestand der „fortgesetzten Gewaltausübung“ eingeführt wurde.

Zentral für den Gewaltschutz ist die konsequente Anwendung des Gesetzes durch die Polizei, und hierbei war von Beginn an ein Stadt-Land-Gefälle auffällig. Frauen, die am Land leben, sind insofern benachteiligt, als die Exekutive am Land Betretungsverbote grundsätzlich zögerlicher verhängt und stattdessen auf Streitschlichtungen ausweicht. Andere strukturell benachteiligte Gruppen sind Migrantinnen, vor allem in Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und damit auf eine ökonomische Absicherung, und schließlich Kinder, für die zu wenig spezifische Unterstützungsangebote bestehen. Aber nicht nur zur Verbesserung der Situation dieser Gruppen sind unterstützende Maßnahmen erforderlich, sondern es besteht auch ein Defizit an Hintergrundwissen bezüglich anderer Gewaltopfer wie behinderter oder älterer Frauen, ebenso wie ein Mangel an spezifischen Angeboten in der Täterarbeit.

Will man Männergewalt gegen Frauen nachhaltig verhindern, bedarf es allerdings einer Veränderung der Herrschaftsverhältnisse, die diese Gewalt erzeugen.

Results at a glance

Since the publication of the Austrian Women's Report 1995, combating violence of men against women has been an important political issue. For it has to be assumed – on the basis of a German representative study – that also in Austria one out of four women between 16 and 85 years, who have lived in a relationship, has experienced violence by her partner. The entry into force of the Federal Act on the Protection against Domestic Violence on May 1st, 1997, was a milestone in this respect. The law obliges the police to evict a perpetrator from his apartment or house in order to protect a person at risk and to issue a barring order that forbids him to return to the home in which the potential victim lives. This protection by the police gives way to a longer-lasting judicial protection if the victim applies for an interim injunction at a family court. Interim injunctions for the sake of minors can also be filed for by youth welfare authorities if a mother refuses to do so. One of the basic ideas of the Austrian act against domestic violence is that the police decide if a barring order is to be issued, and only the second step – the application for an interim injunction – is at the discretion of the victim. With emotional as well as legal support by intervention centres/violence protection centres many women succeed in separating from their violent partners.

After 1997, several other regulations were adopted with a view to fighting domestic violence, for instance a law against stalking (in force since July 1st, 2006), the introduction of an entitlement to the accompaniment to court for certain groups of victims (in force since January 1st, 2006), the expansion of victims' rights in court proceedings (in force since January 1st, 2008), and the Second Federal Act on the Protection against Domestic Violence (in force since June 1st, 2009) which introduces a new type of offence, called "continued domestic violence".

For the effectiveness of the protection against violence, it is essential that the police enforces the act coherently. However, right from the start it has been evident that there is an inconsistency in the enforcement between cities and rural areas. Women living in the countryside are disadvantaged as rural police is basically reluctant to impose barring orders, preferring dispute settlements. Other groups also suffer from structural discrimination, namely migrant women – especially with regard to access to the labour market effecting their economic security – and children who are not offered enough specific support. In order to improve the situation of these groups more supportive measures are needed. Furthermore there is a lack of background knowledge on other groups of victims like handicapped and elderly women, and specific programmes for perpetrators are required.

If violence of men against women is to be prevented in a sustainable way it is fundamental to change the power relationship that is at its root.

4 Beziehungsgewalt gegen Frauen

Seit dem Erscheinen des letzten Berichts über die Situation der Frauen in Österreich, dem Frauenbericht 1995, war die Bekämpfung von Männergewalt gegen Frauen ein wichtiges politisches Anliegen. Die am stärksten sichtbare Maßnahme, die auch international breit wahrgenommen (und teilweise übernommen) wurde, ist das am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz. Bemerkenswert sind insbesondere die Überlegungen, die diesem Gesetzeswerk zugrunde liegen: Nämlich die Anerkennung der umfassenden staatlichen Schutzpflicht gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern, und zwar auch unter Einbeziehung der Privatheit – ein Schritt, der häufig als ein Paradigmenwechsel bezeichnet wird.

Familiäre Gewalt blieb trotz der während der letzten Jahrzehnte erfolgten veränderten Auffassung von Beziehungsstrukturen – von patriarchal hin zu partnerschaftlich –, die auch in nationalen Gesetzgebungen ihren Niederschlag fand, weitgehend ein gesellschaftlicher Tabubereich (und ist es zum Teil heute noch). Erst zu Beginn der 1970er-Jahre wurde sie durch die nordamerikanische und europäische Frauenbewegung öffentlich thematisiert und damit politisiert. Der Slogan „Das Private ist politisch“ richtete sich zum einen gegen die Grenzziehung zwischen öffentlich und privat, und zum anderen sollte das Private nicht weiter als isolierte Sphäre betrachtet werden, sondern als gesellschaftlich bedingt und politisch reguliert. Damit wurde im feministischen Diskurs auch das Gewalthandeln von Männern gegen Frauen aus dem Bereich des „Privaten“ und Individuellen herausgelöst und als ein weit verbreitetes soziales Problem angesprochen, dessen Hintergrund die Aufrechterhaltung von Macht und patriarchalen Herrschaftsverhältnissen ist.

Zunächst stand bei der Thematisierung privater Gewalt der *unmittelbare Schutz* von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern durch die Gründung von Frauenhäusern, deren staatliche oder kommunale Finanzierung durchgesetzt wurde, im Vordergrund.¹ Vor allem ab dem Ende der 1980er-Jahre begannen feministische Initiativen, auch *rechtliche Maßnahmen* zur Erhöhung der Sicherheit von Frauen einzufordern.² Dieser Anspruch war mit der Sicht auf Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung verbunden, die sich durch das Zusammenwirken von internationaler Politik und Frauenbewegung weitgehend durchsetzte – ein wichtiger Schritt für die staatliche Gewährleistung von Sicherheit für Frauen in der Privatsphäre.

Vor der Darstellung des (Ersten) Gewaltschutzgesetzes und der Bewertung seiner Effektivität im dritten Kapitel wird in diesem Bericht zunächst auf Gewaltformen, Ursachen von Gewalt gegen Frauen und gesellschaftliche Auswirkungen von Gewalt sowie auf die Entstehungshintergründe des Gewaltschutzgesetzes eingegangen. Das vierte Kapitel befasst sich mit weiteren gesetzlichen Regelungen zu Gewalt gegen Frauen, das fünfte mit besonders vulnerablen Gruppen. In den

¹ Das weltweit erste Frauenhaus wurde 1971 in London gegründet und war Vorbild für die Einrichtung von Frauenhäusern in den Niederlanden, den USA, Kanada, Skandinavien, Australien, Neuseeland, Frankreich, Israel, Indien, Österreich, Japan und der BRD. Das erste autonome Frauenhaus in der BRD wurde 1976 und in Österreich 1978 eingerichtet.

² Eine Vorläuferrolle in diesem Zusammenhang kam Großbritannien zu, wo schon 1977 der als private Gesetzesinitiative in das Parlament eingebrachte „Domestic Violence Act“ in Kraft trat, der zivilrechtliche Schritte gegen häusliche Gewalt ermöglichte (Egger u. a., 1995, S. 181).

abschließenden Kapiteln werden bestehende Unterstützungsangebote und Maßnahmen zur Gewaltprävention vorgestellt sowie weitere erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen thematisiert.

4.1 Beziehungsgewalt, ihre Ursachen und Auswirkungen

Die gängige Definition von Gewalt gegen Frauen³ stellt auf die Verletzung der körperlichen und der psychischen Integrität ab, so dass damit alle Erscheinungsformen von *physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen* erfasst werden können. Neben dieser direkten, personalen Gewalt gibt es, als eine weitere Ausprägung von Gewalt gegen Frauen, *strukturelle Gewalt* im Sinne Johan Galtungs, also die Behinderung von Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Darunter sind gesellschaftliche Benachteiligungen von Frauen und Mädchen zu verstehen, die aus ungleichen Machtverhältnissen resultieren und die die Verletzbarkeit von Frauen (re-)produzieren. In Zusammenhang mit familiärer Gewalt wird strukturelle Gewalt im Regelfall nicht berücksichtigt, weil ihre Anwendung schwierig zu operationalisieren ist – eine Ausnahme hievon bildet allerdings die Analyse von Gewalt gegen Migrantinnen.⁴

Da für Österreich keine Repräsentativerhebung zu Gewalt gegen Frauen vorliegt, ist ein Abschätzen des Ausmaßes der Gewalt nur auf der Basis von Befragungen in anderen Ländern möglich.⁵ So hat in Deutschland mindestens *jede vierte Frau* zwischen 16 und 85 Jahren, die *in einer Partnerschaft* gelebt hat, körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erfahren; darüber hinaus gaben sieben Prozent der Befragten an, vom Partner zu sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein (Müller/Schröttle, 2004, S. 28ff.).⁶ Diese Werte liegen im europäischen Vergleich im mittleren bis oberen Segment (ebd., Tab.A1, Tabellenanhang S. 5ff.).⁷

Bei mehr als 60 Prozent der Beziehungen dauerte Gewalt bis zu einem Jahr an, wobei es sich bei rund zwei Drittel davon um eine einmalige Gewalterfahrung handelte. Bei mehr als einem Viertel dauerte die Gewalt von einem und bis zu zehn Jahren, und bei rund zehn Prozent länger als zehn Jahre. Bei 50 bis 70 Prozent aller Paarbeziehungen, bei denen die Gewalt länger als ein Jahr andauerte, erfolgten Gewalthandlungen häufig oder regelmäßig – und Übergriffe wurden häufiger, je länger Gewalt in der Beziehung stattfand (ebd., S. 255f.).

³ Mit derselben Bedeutung werden auch die Bezeichnungen „häusliche Gewalt“, „familiäre Gewalt“ und „Gewalt im sozialen Nahraum“ (siehe Godenzi, 1996) verwendet, die allerdings die realen Gewaltverhältnisse verschleiern.

⁴ Siehe dazu weiter unten.

⁵ Zu Beginn der 1990er-Jahre wurde in Österreich eine nicht repräsentative Fragebogenerhebung zu Beziehungsgewalt durchgeführt, aus deren Ergebnissen die Autorinnen folgerten, dass mindestens jede fünfte österreichische Frau in einer Beziehung Gewalt erlebte oder erlebt hatte (Benard/Schlaffer u. a., 1991, S. 105).

⁶ Die deutsche Prävalenzerhebung, bei der 10.000 Frauen ab 16 Jahren in face-to-face-Interviews mit einem zusätzlichen selbst auszufüllenden Fragebogen befragt wurden, fokussierte auf vier zentrale Gewaltformen: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt (Müller/Schröttle, 2004, S. 10). 8.862 Frauen beantworteten die Fragen zu Gewalt durch den aktuellen oder einen früheren Partner (ebd., S. 221).

⁷ Die meisten Untersuchungen weisen Werte zwischen 15 und 26 Prozent aus, nur die finnische und die schwedische mit über 30 Prozent deutlich höhere (ebd., S. 33). Zudem variieren die jeweils verwendeten Methoden stark, so dass eine vergleichende Interpretation schwierig ist.

Rund 40 Prozent der befragten Frauen erlebten in der letzten gewaltbelasteten Beziehung nur eine Situation mit Gewalt, allerdings in unterschiedlichen Schweregraden. Frauen, die mehr als eine Gewalthandlung erlebten, erfuhren überwiegend mittlere (17 Prozent) bis sehr hohe (36 Prozent) Schweregrade von Gewalt (ebd., S. 259f.). Schließlich berichteten 64 Prozent der Frauen, die in einer Beziehung lebten/gelebt hatten, über *Verletzungsfolgen* durch den gewalttätigen Partner: 37 Prozent von ihnen hatten *medizinische Hilfe* benötigt; insgesamt hatten 21 Prozent aller von Partnergewalt betroffenen Frauen schon einmal einen Arzt/eine Ärztin oder ein Krankenhaus aufsuchen müssen (ebd., S. 235, 237).

Tabelle 4.1 Körperverletzungen durch Partnergewalt

Verletzungsfolgen	% der Betroffenen
Blaue Flecken, Prellungen	89,3
Schmerzen am Körper	26,4
Offene Wunden	19,6
Unterleibsschmerzen	18,3
Verstauchungen, Zerrungen	18,2
Kopfverletzungen	17,9
Vaginale Verletzungen	10,0
Gehirnerschütterung	9,7
Knochenbrüche am Körper	4,5
Fehlgeburt	3,9
Innere Verletzungen	2,9
Andere Verletzungen	6,6

Quelle: Müller/Schröttle (2004, S. 236); N=960

Rund 70 Prozent der zu Beziehungsgewalt Befragten hatten körperliche Übergriffe erlebt, zehn Prozent erzwungene sexuelle Handlungen und zwanzig Prozent beides (ebd., S. 247). Dabei wurde deutlich, dass in Beziehungen mit körperlicher/sexueller Gewalt häufig auch psychische Gewalt ausgeübt wird und umgekehrt, bei 43 Prozent der Paarbeziehungen überschritten sich alle drei Gewaltformen. Darüber hinaus handelt es sich bei psychischer Gewalt aber auch um eine eigenständige Gewaltform, die in etwa jeder siebten Beziehung ohne körperliche/sexuelle Gewalt auftrat (ebd., S. 251, 254f.).

Die Untersuchung bestätigte im Übrigen den Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie und in der eigenen Partnerschaft. Frauen, die häufig oder gelegentlich Gewalt durch Erziehungspersonen erfahren hatten, lebten fast dreimal so häufig in einer gewalttätigen Partnerschaft wie gewaltfrei aufgewachsene Frauen (13 bzw. 38 Prozent) (Müller/Schröttle, 2004, S. 268).

4.1.1 Ursachen von Männergewalt gegen Frauen und Risikofaktoren

Die verschiedensten Theorien wurden bereits herangezogen, um die Ursachen von Gewalt zu analysieren⁸, wobei ein singuläres Erklärungsmodell nicht existiert. Gewalt in der Familie, im sozialen Nahraum ist jedenfalls Männergewalt gegen Frauen, was nahe legt, dass sie in einem Zusammenhang mit dem gesellschaftlich gültigen Bild von Männlichkeit steht.⁹ Grob gesprochen lässt sich Männergewalt durch individualpsychologische, auf Persönlichkeitsstörungen abstellende oder durch soziokulturelle Theorien erklären, die auf die Bedeutung von gesellschaftlichen Einflüssen verweisen.¹⁰ Verfolgt man einen feministischen Zugang, ist Gewalt in den bestehenden – patriarchalen – gesellschaftlichen Strukturen und dem Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen verankert. Prominente VertreterInnen dieses Ansatzes sind Rebecca E. und Russell P. Dobash (1992), die in einer Analyse der historischen Entwicklung aufzeigen, dass Frauen systematisch mit Gewalt unterdrückt wurden und werden.

Verschiedene Einzelfaktoren begünstigen die Ausübung von Männergewalt gegenüber ihrer Partnerin bzw. fungieren als Auslöser.¹¹ Dazu zählen etwa das *Alter der Partnerin* – jüngere Frauen erleben häufiger Gewalt als ältere –, Missbrauch von *Alkohol*, eigene Gewalterfahrungen in der *Kindheit*, das Bestehen einer *Schwangerschaft* oder bestimmte sozioökonomische Faktoren wie etwa ein Statusunterschied zwischen den Partnern.

4.1.2 Gesellschaftliche Auswirkungen von Beziehungsgewalt

Abgesehen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, von Schmerzen, von persönlichem Leid zeigt Gewalt auch gesellschaftliche Auswirkungen, die monetär messbar sind. Seit Beginn der 1990er-Jahre wurden in verschiedenen westlichen Staaten (z. B. Schweiz, UK, Niederlande, Kanada, Australien, Neuseeland) die Kosten häuslicher Gewalt erhoben. 2004 erfolgte durch die WHO eine Zusammenschau von internationalen Studien, die sich mit der ökonomischen Dimension von interpersoneller Gewalt befassen. Dabei wurden 119 Untersuchungen einbezogen, die sich allerdings nicht ausschließlich auf häusliche Gewalt beziehen, sondern es wurden alle Formen von interpersoneller Gewalt mit Ausnahme von Kriegen, staatlich finanzierter Gewalt und anderen kollektiven Gewaltformen berücksichtigt (Waters et al., 2004).

Eine relativ aktuelle Studie, in die körperliche, sexuelle und psychische Beziehungsgewalt einbezogen wurde, liegt für England und Wales vor (Walby, 2004). Berechnet wurde ein sehr breites Spektrum von direkten und indirekten Kosten in den Bereichen Polizei und Justiz, Gesundheit, soziale

⁸ Siehe den Überblick bei Godenzi, 1996, S. 51-136.

⁹ Nicht nur der Anteil der Frauen, die Gewalt gegen ihren Partner ausüben, ist deutlich niedriger als umgekehrt, auch die Folgen der Übergriffe von Frauen sind deutlich weniger schwerwiegend (Müller/Schröttle, 2004, S. 56). Bei den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, die Anlaufstellen für alle Opfer von privater Gewalt sind, lag der durchschnittliche Anteil der betreuten Männer unter neun Prozent. Zum Anteil von lesbischer Gewalt liegen keine Zahlen vor.

¹⁰ Die Annahme, dass familiäre Gewalt insbesondere in sozial schwachen Schichten verbreitet sei, ist empirisch nicht belegt. Wenn etwa in Österreich Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz vor allem gegen Arbeiter gesetzt werden, darf ein schichtspezifisches Anzeigeverhalten nicht außer Acht gelassen werden (Haller, 2005, S. 283f.).

¹¹ Siehe Godenzi, 1996, S. 146-151 und Appelt/Höllriegl/Logar, 2001, S. 391-393, jeweils mit Verweisen zu entsprechenden Studien.

Dienste, Wohnen, zivilrechtliche Beratung und Vertretung, Einkommens- bzw. Produktivitätsverluste sowie emotionale Kosten und Inanspruchnahme von Unterstützungseinrichtungen. Die daraus resultierenden jährlichen Kosten für Staat, ArbeitgeberInnen und Opfer beliefen sich auf insgesamt 23 Milliarden Pfund (33,6 Milliarden Euro).¹²

Ein gesellschaftliches Bewusstsein dafür, dass Männergewalt gegen Frauen ökonomische Kosten erzeugt, ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Zum einen kann so die Sensibilität gegenüber Gewalt in der Familie und deren Folgewirkungen erhöht werden, zum anderen wird damit deutlich, dass die hohen gewaltbedingten Kosten nur durch eine Verminderung von Gewalt reduziert werden können – und dass sich eine verstärkte Investition in Präventionsmaßnahmen letztlich rechnet.

Dem *Gesundheitsbereich* kommt bei der Bekämpfung von familiärer Gewalt eine Schlüsselrolle zu, weil die in diesem Arbeitsfeld Beschäftigten – in den Praxen von Ärztinnen und Ärzten, vor allem aber in Krankenhäusern – häufig direkt mit den Auswirkungen der Gewalt konfrontiert sind. Sie können daher bei gewaltbetroffenen Frauen Aufklärung über familiäre Gewalt leisten und diesen Zugang zu Unterstützungseinrichtungen ermöglichen. Trotz einzelner Initiativen zur Gewaltprävention und -information mangelt es im Gesundheitswesen immer noch an einer grundlegenden Sensibilisierung gegenüber familiärer Gewalt.¹³

4.2 Genese des österreichischen Gewaltschutzgesetzes

4.2.1 Meilensteine im internationalen Kontext

Familiäre Gewalt wurde ab den 1970er-Jahren sowohl auf der nationalen als auch auf der internationalen Ebene von Feministinnen auf die politische Agenda gesetzt. Beim ersten internationalen „Tribunal gegen die an Frauen begangenen Verbrechen“ 1976 in Brüssel berichteten Frauen aus verschiedensten Ländern und politischen Systemen von den Formen und dem Ausmaß physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen. Dadurch wurde Gewalt gegen Frauen erstmals unter dem Aspekt der Verbrechen gegen die Menschenwürde thematisiert.

Die UNO setzte beginnend mit der Weltfrauenkonferenz in Mexiko-City im ersten Internationalen Jahr der Frau 1975 einen thematischen Schwerpunkt bei der Verbesserung der Rechte der Frauen. In der anschließenden UN-Dekade der Frau wurde 1979 das *UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination

¹² Eine der ersten umfassenden Erhebungen in Europa führten Godenzi und Yodanis (1998) für die Schweiz durch. Sie berücksichtigten die Aufwendungen in den Bereichen Polizei und Justiz, medizinische Behandlung, opferbezogene Unterstützung und Sozialhilfe sowie Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen. Bei der österreichischen Studie (Haller/Dawid, 2006) handelt es sich aufgrund der spärlich vorhandenen Daten in weiten Bereichen vor allem um eine Kostenschätzung.

¹³ Nachdem die ersten Schulungen im Gesundheitsbereich bereits in den 1990er-Jahren stattgefunden hatten, wurde im Jahr 2000 in Niederösterreich ein Fortbildungsprogramm für Beschäftigte im Gesundheitswesen etabliert. In Wien wurde 2001 das Curriculum „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ gestartet, mit dem Ziel, das medizinische Personal im Umgang mit Gewalt zu sensibilisieren.

against Women, CEDAW¹⁴) verabschiedet, dem mittlerweile 178 Staaten beigetreten sind und das von Österreich 1980 unterzeichnet und 1982 ratifiziert wurde. Mit CEDAW wurde erstmals ein umfassendes internationales Menschenrechtsinstrument geschaffen, das die Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen verbietet und die Vertragsstaaten zu einer Vielzahl von gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen verpflichtet, um die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern herzustellen. Dazu zählt unter anderem die Gewährleistung der gleichberechtigten Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Das Übereinkommen etablierte einen Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der die Möglichkeit hat, Interpretationen der Konvention und damit der Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Form Allgemeiner Empfehlungen zu formulieren. Trotz fehlender völkerrechtlicher Verbindlichkeit artikulieren sie den aktuellen Stand der Auslegung der Menschenrechtsnormen, und der CEDAW-Ausschuss erwartet von den Vertragsstaaten die Berücksichtigung der Allgemeinen Empfehlungen. Bisher hat der Ausschuss drei Allgemeine Empfehlungen zu Gewalt gegen Frauen verabschiedet. In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 12 (1989) wurde als eine Form der Gewalt gegen Frauen explizit auch häusliche Gewalt genannt, verbunden mit der Aufforderung an die Vertragsstaaten, über entsprechende Gegenmaßnahmen zu berichten. 1992 erging die Allgemeine Empfehlung Nr. 19, die auf die „enge Beziehung zwischen Diskriminierung der Frau, geschlechterbezogener Gewalt und Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ hinwies und familiäre Gewalt als eine „versteckte Form der gegen Frauen ausgeübten Gewalt“ charakterisierte. Die Vertragsstaaten wurden u. a. zu Präventionsmaßnahmen und zur Bestrafung von häuslicher Gewalt und häuslichem sexuellen Missbrauch aufgefordert. Die Allgemeine Empfehlung Nr. 14 (1990) schließlich befasste sich mit einer besonderen Form der Gewalt gegen Frauen, der weiblichen Genitalverstümmelung, die sie verurteilte und zu deren Bekämpfung sie alle Vertragsstaaten aufforderte.

2000 trat das *CEDAW-Fakultativprotokoll* in Kraft, das individuelle Beschwerden an den CEDAW-Ausschuss nach dem Ausschöpfen des innerstaatlichen Instanzenzuges ermöglicht.¹⁵ Gleichzeitig wurde ein zweites neues Verfahren, das Untersuchungsverfahren eingeführt, das es dem Ausschuss erlaubt, von sich aus tätig zu werden, wenn ihm schwerwiegende und systematische Verletzungen von Frauenrechten bekannt werden.

Da die Umsetzung der UN-Frauenkonvention in den Vertragsstaaten aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten nur sehr zögerlich erfolgte, wurde auf Druck der Frauenbewegung das Thema Frauenrechte auf die Tagesordnung der *UN-Menschenrechtskonferenz im Juni 1993* in Wien gesetzt. Als erste internationale Erklärung verurteilte die Abschlusserklärung von Wien Gewalt gegen Frauen auch in der Privatsphäre als Menschenrechtsverletzung, und sie betonte die staatliche Verpflichtung, Maßnahmen zu deren Beendigung zu setzen.

¹⁴ Siehe dazu „Was ist CEDAW?“ (2009), Herausgeberin Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst-Bundeskanzleramt.

¹⁵ 2004 wurden von der Interventionsstelle Wien und dem Verein Frauen-Rechtsschutz zwei Mitteilungen bei CEDAW eingebracht, betreffend die Ermordung zweier Frauen durch ihre Ehemänner. CEDAW stellte in beiden Fällen eine Verletzung der Rechte der Ermordeten fest und reagierte mit der Empfehlung, einen ausreichenden Opferschutz im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Tätern und der Aus- und Fortbildung von Richter- und Staatsanwaltschaft zu gewährleisten.

Im Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen schließlich eine *Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen*. Wie schon zuvor die Abschlusserklärung von Wien hielt auch sie fest, dass Frauenrechte unveräußerlicher und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte sind, und sie subsumierte unter Gewalt gegen Frauen ausdrücklich auch körperliche, sexuelle und seelische Gewalt in der Familie. Um die Umsetzung der Erklärung zu stärken, wurde im März 1994 das Amt einer ständigen UN-Sonderberichterstatterin über Gewalt an Frauen eingerichtet. Bei der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 und den beiden Nachfolgekonferenzen in New York, 2000 und 2005, blieb die Bekämpfung von familiärer Gewalt weiterhin ein zentrales Thema.

Der internationalen Frauenbewegung gelang es, Gewalt von Männern gegen Frauen und Mädchen zu entprivatisieren und als soziales Problem zu politisieren. Einen wichtigen Schritt für die staatliche Gewährleistung von Sicherheit für Frauen in der Privatsphäre stellt die auf der internationalen Ebene erzielte Akzeptanz der von Feministinnen vertretenen *Gender-Perspektive auf die Menschenrechte* dar. Damit wurde der Staat zum Adressaten der nationalen Frauenbewegungen bei ihren Forderungen nach der Finanzierung von Interventions- und Präventionsstrategien bzw. hinsichtlich der Kooperation beim Auf- und Ausbau eines umfassenden Schutzes von Frauen vor Männergewalt.

4.2.2 Österreich: Das Zusammenspiel von Frauenbewegung und Frauenpolitik

In Österreich beeinflusste die autonome Frauenbewegung von Beginn an die institutionelle Politik, erst durch die Frauenbewegung wurde Frauenpolitik etabliert und zu einem innenpolitischen Faktor (Rosenberger, 1992, S. 60). Auch die *Initiative für eine stärkere Verrechtlichung des Schutzes vor familiärer Gewalt* ging von der *Frauenhausbewegung* aus, die kritisierte, dass Frauen und Kinder vor Männergewalt flüchten müssten, weil der Staat sie zu wenig schütze. 1988 schlossen sich die autonomen Frauenhäuser zu einer Aktionsgemeinschaft zusammen, um mit mehr Gewicht aufzutreten und politisch stärker präsent zu sein. Eine ihrer Aktivistinnen meinte dazu resümierend: „Sobald die Pionierinnen der Frauenhausbewegung in Österreich nach der anstrengenden Gründungsphase zum Nachdenken kamen, stellten sie fest, dass sie mit dem ersten erreichten Schritt nicht mehr zufrieden waren. Sie erinnerten sich daran, dass sie eigentlich angetreten waren, Gewalt abzuschaffen und Frauenhäuser langfristig überflüssig zu machen.“ (Logar, 2001, S. 37) Wichtig dafür war die Zusammenarbeit der Frauenhausbewegung mit der Exekutive: Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser begannen bereits 1988 mit der Durchführung von *Polizeischulungen*, um die Exekutive für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren.

Gleichzeitig wurden zu Beginn der 1990er-Jahre auch *von staatlicher Seite Initiativen* für die Auseinandersetzung mit Männergewalt gegen Frauen gesetzt: 1993 erfolgte im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Gründung einer Plattform zur Unterstützung der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen im Gewaltbereich. Im November 1992 fand in Wien zum Auftakt einer einjährigen Anti-Gewalt-Kampagne das von der damaligen Frauenministerin Johanna Dohnal veranstaltete internationale Symposium „Test the West – Geschlechterdemokratie und Gewalt“ statt. „Test the West“, das als Schwerpunkte Politik, Recht und Männlichkeit „neu erfinden“ wollte, blieb insbesondere deshalb im Gedächtnis, weil es das „*Duluth Projekt*“ in Österreich vorstellte. Das „*Domestic Abuse Intervention Project*“ aus Duluth, Minnesota, ist ein Interventionsprojekt gegen Männergewalt, das rechtliche, polizeiliche, sozialarbeiterische und politische Maßnahmen kombiniert und damit die Konzeption der Interventionsstellen gegen Gewalt in Österreich beeinflusste.

1993 richteten Johanna Dohnal als Frauenministerin und der Bundesminister für Justiz eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Gewaltschutzes ein, in die von Beginn an Vertreterinnen der autonomen Frauenhäuser und feministische Juristinnen eingebunden waren. Mit dem *Aktionsprogramm gegen Gewalt in der Familie* vom Juni 1994 bekannte sich die Bundesregierung zur „staatlichen Intervention zum Schutze der körperlichen Sicherheit vor allem sozial oder physisch schwächerer Familienmitglieder“. Im Zentrum der Reform sollte also der Vorrang der Gewaltprävention vor dem Achtungsanspruch der Privatsphäre stehen. Durch das Aktionsprogramm wurden vier Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten Polizeiintervention, familiengerichtliche Entscheidungen, Schaffung von Interventionsstellen und Strafverfahren eingesetzt, deren Koordinierung ebenso wie die des Gesamtprojektes bei einer Steuerungsgruppe lag, in der RepräsentantInnen von vier Ministerien und von Fraueneinrichtungen sowie verschiedene ExpertInnen vertreten waren. Vertreterinnen der autonomen Frauenhäuser nahmen an allen Arbeitsgruppen teil. Nach Einschätzung einer Mitarbeiterin der autonomen Frauenhäuser seien die Vorbereitungsarbeiten der Arbeitskreise Ziviljustiz, Polizei und Interventionsstellen sehr erfolgreich gewesen, im Bereich der Strafjustiz aber habe sich deutlich eine fehlende Reformbereitschaft gezeigt (Logar, 2001, S. 37).

Im Juni 1995 wurde der erste Entwurf für ein *Gewaltschutzgesetz* zur Begutachtung vorgelegt, der im Herbst 1996 nach mehrfachen Modifikationen vom österreichischen Parlament verabschiedet wurde.¹⁶ Österreich war damit zwar nicht unter den ersten Staaten, die spezifische gesetzliche Maßnahmen dezidiert mit dem Ziel setzten, Gewalt in privaten Beziehungen entgegenzutreten¹⁷, aber es hat mit dem am 1. Mai 1997 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz „(...) in Europa die weitestgehende Konsequenz aus der Tatsache des hohen Ausmaßes von Männergewalt innerhalb der Familie gezogen (...) [und] ist (...) Vorbild für andere europäische Länder in Hinblick auf den Schutz von Frauen und die staatliche Verurteilung von Tätern geworden“ (Heiliger, zit. nach Dearing, 2000, S. 19).¹⁸

4.3 Gewaltschutzgesetz

4.3.1 Gesetzliche Regelungen

Die Regelungen, die zusammenfassend als Gewaltschutzgesetz bezeichnet werden, sind in drei verschiedenen Gesetzen verankert: Dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der Exekutionsordnung (EO) und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Im Zentrum der Reform steht die Schaffung neuer polizeilicher Befugnisse, nämlich der Möglichkeit bzw. der *Verpflichtung* zur Verhängung einer *Wegweisung und eines Betretungsverbot*es gegenüber Gewalttätern, die im § 38a SPG normiert wurde.¹⁹ Die Exekutivorgane müssen diese Maßnahmen anwenden, wenn sie im

¹⁶ Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. I Nr. 759/1996.

¹⁷ Ein kursorischer Überblick über internationale Modelle zum Schutz vor Gewalt findet sich etwa in Egger u. a., 1995, S. 177ff.

¹⁸ Das „österreichische Modell“ war etwa Vorbild für die Regelungen zum Gewaltschutz in Deutschland, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden und der Tschechischen Republik.

¹⁹ In der Folge wird bewusst für die Gewalt ausübende Person die männliche und für die Gewalt erlebende Person die weibliche Form verwendet, weil damit die realen Gewaltverhältnisse widerspiegelt werden.

Zuge der Gefahrenprognose vor Ort eine Gefährdungssituation feststellen. Üblicherweise wird die Exekutive in eine Wohnung gerufen, in der sich sowohl der Gewalttäter als auch die gefährdete Person aufhalten, sodass zuerst der Gefährder aus der Wohnung weggewiesen und daran anschließend ein Betretungsverbot gegen ihn erlassen wird. Hat aber der Aggressor die Wohnung bereits vor dem Einschreiten der Exekutive verlassen, ist eine Wegweisung nicht erforderlich und es ergeht ausschließlich ein Betretungsverbot. Die Polizei kann die Wegweisung mit unmittelbarem Zwang durchsetzen und muss dem Gefährder (wenn notwendig mit Zwang) die Wohnungsschlüssel abnehmen. Schließlich sind die Exekutivorgane verpflichtet, die gewaltbetroffene Person über geeignete Opferschutzeinrichtungen, konkret über die zuständige Interventionsstelle bzw. das zuständige Gewaltschutzzentrum zu informieren.

Die Dauer des Betretungsverbots war zunächst mit sieben Tagen festgelegt, die sich auf 14 Tage verlängerten, wenn die gefährdete Person beim Familiengericht eine *Einstweilige Verfügung* beantragte (§ 382b EO). Damit konnte dem Gefährder auf Antrag der gefährdeten Person im Regelfall für maximal drei Monate das Betreten der Wohnung und der unmittelbaren Wohnumgebung ebenso wie jede Kontaktaufnahme untersagt werden.

Sowohl das Betretungsverbot als auch die Einstweilige Verfügung wurden durch das Zweite Gewaltschutzgesetz, das am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist²⁰, novelliert. Betretungsverbote werden seither für zwei Wochen erlassen und verlängern sich im Fall der Beantragung einer Einstweiligen Verfügung auf vier Wochen.²¹ Ein Betretungsverbot muss während der ersten drei Tage mindestens einmal von der Exekutive überprüft werden: Hält sich der Gefährder in der Wohnung auf, wird über ihn eine Geldstrafe verhängt.

Bei der Einstweiligen Verfügung wird nunmehr zwischen einer Unzumutbarkeit des Zusammenlebens bzw. des Zusammentreffens differenziert. Um *Schutz vor Gewalt in Wohnungen* zu gewährleisten (§ 382b EO), hat das Gericht dem Gefährder das Verlassen der Wohnung und der Umgebung aufzutragen und ihm die Rückkehr zu verbieten. Die Schutzdauer beträgt sechs Monate, außer es wird ein „Hauptverfahren“ (z. B. ein Scheidungsverfahren) eingeleitet, dann kann die Einstweilige Verfügung bis zu dessen Ende andauern. Der neu eingefügte § 382e EO regelt Einstweilige Verfügungen in Zusammenhang mit einem *allgemeinen Schutz vor Gewalt*. Hier wird der Aufenthalt an bestimmten Orten sowie das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der zu schützenden Person für maximal ein Jahr verboten. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Gefährder einer anderen Person²² durch einen körperlichen Angriff, die Drohung damit oder ein „die

²⁰ BGBl. I Nr. 40/2009.

²¹ Die in § 38a SPG in der Stammfassung, BGBl. I Nr. 759/1996, festgelegten Fristen von sieben bzw. 14 Tagen wurden mit BGBl. I Nr. 146/1999 auf zehn bzw. zwanzig Tage ausgedehnt. Da sich auch diese Zeiträume als zu kurz erwiesen, erfolgte mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz eine Verlängerung auf zwei bzw. vier Wochen.

²² Im Zeitraum vom 1. Mai 1997 bis zum 31. Dezember 2003 konnten (gemäß § 382b EO idF BGBl. I Nr. 795/1996) nur taxativ aufgezählte nahe Angehörige, die mit dem Gefährder in aufrechter häuslicher Gemeinschaft lebten oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt hatten, eine Einstweilige Verfügung beantragen. Mit der Novelle der Exekutionsordnung 2003 (BGBl. I Nr. 31/2003), in Kraft getreten am 1. Januar 2004, wurde der geschützte Personenkreis auf alle nahen Angehörigen, die mit dem Gefährder in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft lebten oder (auch wenn dies schon mehr als drei Monate zurück lag) gelebt hatten, erweitert. Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz erfolgte die systematische Neuordnung der Einstweiligen Verfügung: § 382b EO regelt nunmehr ausschließlich den Schutz vor Gewalt in Wohnungen, der neu eingefügte § 382e EO den Allgemeinen Schutz vor Gewalt. Beim Schutz vor Gewalt in Wohnungen kommt es auf die Angehörigeneigenschaft nicht mehr an, abgestellt wird einzig auf das (weitere) Zusammenleben.

psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten“ im einen Fall das weitere Zusammenleben, im anderen Fall das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht.

Schließlich besteht bereits seit 1. Mai 1997 für den Jugendwohlfahrtsträger die Möglichkeit, als Vertreter für *Minderjährige* einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung zu stellen (§ 215 Abs. 1 ABGB). Voraussetzung ist einerseits, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sei es durch direkte oder indirekte Gewaltbetroffenheit, und dass andererseits die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes nicht selbst einen entsprechenden Antrag gestellt hat.²³

Die *staatliche Unterstützung* bei der Wiederherstellung von Sicherheit lässt sich in *zwei Phasen* gliedern: Die Verhängung von *Wegweisung und Betretungsverbot* liegt (zumindest vom Anspruch her) ausschließlich im Entscheidungsbereich der Polizei, erst beim nächsten Schritt kommt der Gewaltbetroffenen selbst die Entscheidung darüber zu, ob sie eine *Einstweilige Verfügung* und damit einen weiterreichenden Schutz beantragen will. Der Hintergrund dieser Zweiteilung besteht darin, dass die Trennung aus einer Gewaltbeziehung für das Gewaltopfer sehr schwierig, oft auch gefährlich und daher aus eigener Kraft nur schwer zu bewältigen ist. Es bedarf der Unterstützung, des *empowerments* der Frau, ihr Selbstvertrauen muss gestärkt werden, damit sie diesen Schritt wagen kann.

Dieses *empowerment* (der deutsche Begriff „Mächtigung“ hat sich nicht durchgesetzt) soll von den *Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie/Gewaltschutzzentren*²⁴ geleistet werden, die als Opferschutzeinrichtungen durch das Gewaltschutzgesetz etabliert wurden und einen weiteren wesentlichen Bestandteil der Reform bilden. Es handelt sich um private Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand beauftragt und finanziert werden und die grundsätzlich weiblichen und männlichen Gewaltopfern offen stehen; die überwiegende Mehrheit der Klientel sind aber Frauen.²⁵ Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren sind von der Exekutive unverzüglich über sämtliche Wegweisungen und Betretungsverbote zu informieren und kontaktieren die Gewaltopfer.²⁶ Ihre Aufgabenschwerpunkte liegen zum einen in der Einzelfallarbeit, die auf die Erhöhung der Sicherheit von gewaltbetroffenen Menschen zielt, und zum anderen in der Vernetzungstätigkeit und der Kooperation mit allen Behörden und im Gewaltschutz tätigen privaten Einrichtungen. Bis 1. Oktober 1999 wurde in allen Landeshauptstädten eine Interventionsstelle geschaffen, in Niederösterreich und in Oberösterreich, den beiden flächenmäßig größten Bundesländern, die – nach Wien – die höchsten Bevölkerungszahlen aufweisen, erfolgte überdies bald die Einrichtung von Außenstellen. In den letzten Jahren konnte das Betreuungsnetz durch die Etablierung weiterer Regionalstellen stärker ausgebaut werden. Darüber hinaus besteht eine beim Verein LEFÖ in Wien angesiedelte Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels.

Entscheidend für die Arbeitsweise der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren ist, dass sie umgehend nach der Meldung durch die Exekutive versuchen Kontakt mit den Gewaltbetroffenen

²³ In der Stammfassung des Gewaltschutzgesetzes war diese Bestimmung in § 215 Abs. 1 ABGB zu finden, die mit 1. Juli 2001 in § 215 Abs. 2 ABGB transferiert wurde (BGBl. I Nr. 135/2000). Die durch das Zweite Gewaltschutzgesetz erfolgten Änderungen im Bereich der Einstweiligen Verfügungen erforderten eine Anpassung von § 215 Abs. 2 ABGB.

²⁴ Mit Ausnahme der Wiener Einrichtung haben sich mittlerweile alle Interventionsstellen in „Gewaltschutzzentrum“ umbenannt, die Vorarlberger Einrichtung in „Gewaltschutzstelle“.

²⁵ Österreichweit waren 2008 9,1 Prozent aller KlientInnen Männer.

²⁶ Seit 1. Juli 2006 auch bei Anzeigen wegen Stalking.

aufzunehmen und diese zu einem Gespräch einzuladen. Das (möglicherweise traumatisierte) Opfer muss sich also nicht selbst um den Kontakt bemühen, sondern diese Opferschutzeinrichtungen verfolgen einen *pro-aktiven Ansatz*.

Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch und schriftlich und führt in neun von zehn Fällen zu einem Gespräch, in dem die Bedürfnisse des Gewaltopfers abgeklärt werden (Schwarz-Schlöglmann/Sorgo, 2007, S. 162). In erster Linie geht es dabei um die Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters, die Erstellung eines Krisenplans und die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts. Darüber hinaus umfasst das Angebot der Opferschutzeinrichtungen rechtliche Beratung, Unterstützung beim Einbringen von Anträgen bei Gericht, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, sozialarbeiterische Hilfestellungen sowie die Vermittlung zu Behörden oder anderen Einrichtungen (ebd., S. 163). Da nicht nur gewaltbetroffene Personen nach Betretungsverboten betreut werden, sondern sich auch andere Hilfesuchende an die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren wenden und manche Betreuungsfälle sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, liegt die Zahl der jährlich betreuten Personen deutlich über der Zahl der verhängten Betretungsverbote (siehe Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2 Von Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren betreute Personen 2008

Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren	Fallzahlen insgesamt	Frauen	Frauenanteil in %	Männer	Männeranteil in %
GSZ Burgenland	521	481	92,32	40	7,68
IST Kärnten	646	599	92,72	47	7,28
GSZ NÖ	1.360	1.255	92,28	105	7,72
GSZ OÖ	1.488	1.313	88,24	175	11,76
GSZ Salzburg	998	917	91,88	81	8,12
GSZ Steiermark	1.713	1.548	90,37	165	9,63
GSZ Tirol	1.088	979	89,98	109	10,02
GSSt. Vorarlberg	612	564	92,16	48	7,84
IST Wien*	5.633	3.452	90,77	348	9,15
Summe	14.059	11.108		1.118	

Quelle: Interne Statistiken des BKA/Frauensektion

* Die Statistik der IST Wien weist in den Spalten Frauen bzw. Männer nur die Neuaufnahmen im Jahr 2008 aus = 3.803 Personen; zudem konnten von drei Personen die Daten nicht erfasst werden.

Bereits seit 1999 arbeitet die Wiener Interventionsstelle mit der Männerberatung Wien im Rahmen des *Trainingsprogramms für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Partnerschaften* im Sinne der Gewaltprävention zusammen. In Salzburg und Tirol sind die dort ansässigen Gewaltschutzzentren 2009 eine Kooperation mit dem Verein Neustart, der die Gruppenarbeit mit gerichtlich zugewiesenen Gewalttätern durchführen soll, eingegangen.²⁷ Das Wiener Training wird vom Bundesministerium für Inneres finanziert und verbindet für Österreich adaptierte Elemente des schottischen CHANGE-Programm und des amerikanischen D.A.I.P. (Pence/Paymar, 1993).²⁸

²⁷ Gegen Jahresende 2009 war ein solcher Schritt auch in Oberösterreich geplant, wurde aber noch nicht umgesetzt.

²⁸ CHANGE und das Domestic Abuse Intervention Project (D.A.I.P.) in Duluth/Minnesota zählen zu den renommiertesten Täterprogrammen, deren Effektivität durch Evaluationen belegt ist.

Das Programm folgt einem integrierten Ansatz, indem es drei Elemente vereinigt: Das Tätertraining durch die Männerberatung, das Unterstützungsprogramm der Interventionsstelle für die Partnerin sowie die Kooperation der beiden Einrichtungen und ihre Vernetzung mit anderen Institutionen des Interventionssystems wie etwa dem Amt für Jugend und Familie. Das Training findet in einem Gruppensetting statt, das von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet wird; die Teilnehmer werden dem Training teilweise zugewiesen, teilweise sind sie aus eigenem Entschluss dabei. Inhaltlich ist das Tätertraining in vier, in Module gegliederte Abschnitte unterteilt:

- ▶ Arbeit an der Verantwortungsübernahme für die Gewalt und Auseinandersetzung mit den eigenen Abwehr- und Verleugnungsstrategien,
- ▶ Auseinandersetzung mit dem eigenen Bild von Männlichkeit und der Sozialisation zum Mann,
- ▶ Umgang mit Ärger und Wut sowie Vermittlung von Ärgerunterbrechungstechniken,
- ▶ Erlernen alternativer, gewaltfreier sozialer Fertigkeiten.

4.3.2 Die Implementierung des Gewaltschutzgesetzes

Die mit dem Gewaltschutzgesetz etablierte Kooperation von Polizei und Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren hat sich sehr bewährt: Durch die Polizeiintervention wird die Gewaltspirale zunächst unterbrochen, und die Betreuung von Seiten der Opferschutzeinrichtungen bietet gewaltbetroffenen Frauen durch *empowerment* die Chance eines Ausstiegs aus der Gewaltbeziehung.

Exekutive

Eine wesentliche Voraussetzung für die Effektivität des Gewaltschutzgesetzes liegt in dessen *Akzeptanz durch die Exekutive*. Vor Inkrafttreten des Gesetzes konnte die Polizei bei Gewalt in der Familie grundsätzlich nur bei Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung einschreiten, das Setzen einer präventiven Schutzmaßnahme im Vorfeld einer Straftat war aber nicht möglich. Häufig versuchten die BeamtInnen die Situation in einem Gespräch, der sogenannten Streitschlichtung, zu deeskalieren.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Zahl der Wegweisungen und Betretungsverbote fast jedes Jahr angestiegen (siehe Tabelle 4.3). Die Wachstumsraten entwickelten sich zunächst langsam, dann aber mit einer stärkeren Dynamik: 2003 wurden erstmals mehr als 4.000 und 2005 deutlich mehr als 5.000 solcher Maßnahmen verhängt. Vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Jahresende 2008 sprach die Polizei im gesamten Bundesgebiet insgesamt mehr als 52.000 Wegweisungen und Betretungsverbote aus. Die häufigere Anwendung des Gewaltschutzgesetzes führte zu einem Rückgang der Streitschlichtungen: Bis 2001 erfolgten jährlich mehr als doppelt so viele Streitschlichtungen wie Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, seither nehmen die Streitschlichtungen ab, und 2006 überwog erstmals die Zahl der Wegweisungen/Betretungsverbote.

Tabelle 4.3 Wegweisungen/Betretungsverbote – Streitschlichtungen (1997 – 2008)

Zeitraum	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Streitschlichtungen
1.5. bis 31.12.1997	1.365	(keine Daten)
1998	2.673	(keine Daten)
1999	3.076	(keine Daten)
2000	3.354	7.638
2001	3.283	7.517
2002	3.944	7.391
2003	4.180	6.558
2004	4.764	6.195
2005	5.618	6.171
2006	7.235	6.467
2007	6.347	4.967
2008	6.566	5.118

Quelle: Interne Statistiken des Bundesministeriums für Inneres

Allerdings besteht ein starkes *Stadt-Land-Gefälle* hinsichtlich der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes. So verhängte die städtische Polizei, die für ein Drittel der österreichischen Wohnbevölkerung zuständig ist, im Jahr 2008 rund 60 Prozent (3.960) der Wegweisungen/Betretungsverbote. Bereits seit dem Inkrafttreten der Regelungen werden in den Städten überproportional häufig Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gesetzt. (Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dieser Befund nicht durchgängig zutrifft: In manchen ländlichen Bezirken erfolgen Wegweisungen und Betretungsverbote überdurchschnittlich häufig, in einigen Städten dagegen auffallend wenige.) Am Land weicht die Exekutive dagegen nach wie vor vielfach auf Streitschlichtungen aus. Bezogen auf die Gesamtheit der Einschreitungen bei häuslicher Gewalt erfolgten 2008 bei den Stadtpolizeikommanden zu 61 Prozent Wegweisungen/Betretungsverbote und zu 39 Prozent Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden (der früheren Gendarmerie) hielten sich die beiden Maßnahmen dagegen in etwa die Waage (49,5 : 50,5 Prozent) – diese Relationen belegen die ungleiche Gesetzesanwendung.²⁹

Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass Gewaltbeziehungen nicht als solche erkannt werden (wollen). Das hat einmal mit fehlendem Wissen zu tun, aber auch mit von patriarchalem Denken geprägter Ignoranz. BeamtInnen wollen sich dann nicht einmischen, sie erkennen drohende Gewalt nicht und verharmlosen sie zu einem Streit (vgl. Haller 2005, S. 297ff.). Vor allem am Land werden Frauen nicht als Opfer, sondern als Mittäterinnen gesehen, oder es wird ihnen unterstellt, sich durch ein Betretungsverbot in eine vorteilhafte Position, etwa für eine Scheidung, bringen zu wollen. Außerdem lässt die fehlende Routine bei der Gesetzesanwendung ein Betretungsverbot nicht als alltägliche Amtshandlung, sondern als etwas Außergewöhnliches und besonders Schwieriges erscheinen, was wiederum die Hemmschwelle für dessen Einsatz erhöht.

²⁹ 2008 haben sich die Werte verglichen mit dem Vorjahr leicht angenähert: 2007 kamen bei den Stadtpolizeikommanden auf 65 Prozent Wegweisungen/Betretungsverbote noch 35 Prozent Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden dagegen waren es zu 45 Prozent Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und zu 55 Prozent Streitschlichtungen.

Jugendwohlfahrt

Die Möglichkeit, als Vertreter eines minderjährigen Kindes eine sogenannte Gewaltschutz-EV zu beantragen, wird von der *Jugendwohlfahrt* wenig genutzt: Die internen Statistiken des Justizministeriums weisen für den Zeitraum 1997 bis 2004 insgesamt nur 124 Anträge auf eine Einstweilige Verfügung von Seiten der Jugendwohlfahrt aus, davon allerdings fast die Hälfte, nämlich 58, im Jahr 2004.³⁰ Diese geringe Zahl von Anträgen ist ein permanenter Kritikpunkt der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren: Aus ihrer Sicht nimmt die Jugendwohlfahrt Einstweilige Verfügungen nicht als adäquates Schutzinstrument wahr. Diese Interpretation wird von der Jugendwohlfahrt zurückgewiesen: Die Notwendigkeit, eine Einstweilige Verfügung gegen den Willen der Mutter zu beantragen, ergebe sich nur selten, weil Frauen vor allem in Fällen von massiverer Gewalt selbst einen Antrag stellen würden. Darüber hinaus stehe für die Jugendwohlfahrt der Schutz des Kindes im Vordergrund und dieser sei nicht gewährleistet, falls eine Einstweilige Verfügung gegen den Willen der Mutter beantragt werde. Der Forderung der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, Anträge in Absprache mit der Mutter zu stellen, um diese zu entlasten, wird in einigen Behörden entsprochen (vgl. Haller 2005b).³¹

Justiz

Die durch das Gewaltschutzgesetz eingeführte Einstweilige Verfügung kann (und soll) bei den *Familiengerichten* rasch, nämlich während der Geltungsdauer des verlängerten Betretungsverbot, erlassen werden, damit der gerichtliche an den polizeilichen Schutz nahtlos anschließt.³²

Nicht nur Anträge auf Einstweilige Verfügungen haben seit 1997 jährlich zugenommen, sondern tendenziell ist auch der Anteil der stattgebenden Entscheidungen leicht angestiegen und hat sich bei rund 91 Prozent eingependelt. Allerdings wurden Einstweilige Verfügungen von den Familiengerichten österreichweit schon ab Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sehr großzügig erlassen.

³⁰ Daten zur Beziehung zwischen Antragstellerin und Antragsgegner und damit auch zur Antragstellung durch die Jugendwohlfahrt werden von der Justizverwaltung seit 2005 nicht mehr ausgewertet.

³¹ GesprächspartnerInnen aus der Jugendwohlfahrt zufolge komme einem solchen Vorgehen in der Praxis allerdings nur wenig Relevanz zu, weil Frauen im Kontakt mit dem Jugendamt Gewalt eher verharmlosten und ihre Angst vor dem Partner kaum eingestehen würden.

³² Zum geschützten Personenkreis siehe Fußnote 22.

**Tabelle 4.4 Wegweisungen/Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen (§ 382b EO)
(1997 – 2008)**

Zeitraum	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Einstweilige Verfügungen insgesamt	Anteil stattgebender Einstweiliger Verfügungen an den EVs insgesamt
1.5. bis 31.12.1997	1.365	342	304 (88,9 %)
1998	2.673	646	572 (88,6 %)
1999	3.076	781	699 (89,5 %)
2000	3.354	957	872 (91,1 %)
2001	3.283	992	894 (90,1 %)
2002	3.944	1.132	1.027 (90,7 %)
2003	4.180	1.135	1.025 (90,3 %)
2004	4.764	1.467	1.332 (90,8 %)
2005	5.618	1.682	1.512 (89,9 %)
2006	7.235	1.989	1.817 (91,4 %)
2007	6.347	2.000	1.824 (91,2 %)
2008	6.566	2.124	1.925 (90,6 %)

Quelle: Interne Statistiken des Bundesministeriums für Inneres bzw. für Justiz

Obwohl die Verhängung eines Betretungsverbotes nicht Voraussetzung dafür ist, geht JustizexpertInnen zufolge aber den meisten Gewaltschutz-EVs ein Betretungsverbot voraus.³³ Sofern diese Wahrnehmung korrekt ist, führt mittlerweile etwa jedes dritte Betretungsverbot zur Beantragung einer Einstweiligen Verfügung, in den Jahren davor war es dagegen nur jedes vierte.

Während sich der Gewaltschutz im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit weitgehend als effektiv erweist, bestehen diesbezüglich bei der *Strafjustiz* immer noch große Defizite. Manche StrafrichterInnen legen nach wie vor unterschiedliche Maßstäbe an öffentliche und private Gewaltanwendung an und wollen sich in „private“ Gewaltverhältnisse nicht einmischen. Manche RichterInnen und StaatsanwältInnen verweigern sich der Sichtweise, dass der Strafjustiz bei familiärer Gewalt für die Normverdeutlichung eine wichtige Aufgabe zukommt.³⁴ Das ist deshalb besonders problematisch, weil die Durchsetzung eines umfassenden Gewaltschutzes erfordert, dass von allen staatlichen AkteurInnen dieselben klaren Botschaften vertreten werden. Allerdings erfolgten in den letzten Jahren im Strafrecht einige für den Opferschutz wichtige gesetzliche Neuerungen, wie die Neugestaltung der gefährlichen Drohung als *Offizialdelikt*³⁵, Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers im Rahmen des seit 1. Januar 2008 geltenden Strafprozessreformgesetzes oder das mit 1. Juni 2009 in Kraft getretene Zweite Gewaltschutzgesetz.³⁶

³³ Es liegen keine Statistiken zur Relation Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen vor.

³⁴ Vgl. Haller 2005. Aktuellere Untersuchungen zu diesem Thema liegen nicht vor.

³⁵ Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung am 1. Juli 2006 (BGBl. I Nr. 56/2006) handelte es sich bei der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) unter nahen Angehörigen um ein Ermächtigungsdelikt, d.h. die Strafverfolgung setzte die Einwilligung der verletzten Person voraus. Gefährliche Drohungen sind meist in eine Gewaltbeziehung eingebettet, was es für Gewaltopfer gefährlich machte, sich für die Durchführung eines Strafverfahrens zu entschließen. Durch die Neuregelung wurde ein Signal gesetzt, dass Gewalt in der Familie derselbe Stellenwert zukommt wie Gewalt unter Fremden.

³⁶ Genauerer dazu im Folgekapitel.

Ein besonders umstrittenes Thema ist nach wie vor die Zuweisung von Fällen familiärer Gewalt zum Tatausgleich. Mit 1. Januar 2000 wurden durch eine Novelle der Strafprozessordnung Diversionenregelungen eingeführt³⁷, die auch bei Gewalt in der Familie Anwendung finden. Die Statistik des Bundesministeriums für Justiz wies im Jahr 2000³⁸ als wichtigste diversionelle Maßnahme bei familiärer Gewalt bundesweit den (damals noch: Außergerichtlichen) *Tatausgleich* mit einem Anteil von *fast drei Viertel* aus, an zweiter Stelle lag mit rund 17 Prozent die Verhängung einer Geldbuße. Eine weitere zur Verfügung stehende Maßnahme, die Verhängung einer Probezeit mit oder ohne Pflichten, wurde dagegen kaum angewandt, obwohl gerade die Absolvierung eines Anti-Gewalt-Trainings eine sinnvolle Auflage sein könnte.³⁹ Vor allem die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren stehen dem Tatausgleich sehr kritisch gegenüber und lehnen ihn insbesondere bei verfestigter Gewalt und bei einem bestehenden Machtungleichgewicht innerhalb der Beziehung ab.

Eine 2001 durchgeführte Aktenanalyse zeigte, dass *ein großer Teil der Strafverfahren* in Zusammenhang mit familiärer Gewalt *eingestellt* wurde (Haller, 2005, S. 337).⁴⁰ So erfolgte bei rund jeder zweiten Anzeige wegen des Verdachts einer *Körperverletzung* eine Verfahrenseinstellung, rund ein Drittel dieser Verfahren wurde durch Diversion erledigt (davon ca. 30 Prozent durch einen Tatausgleich)⁴¹ und bei durchschnittlich jedem siebten wurde ein Strafantrag gestellt. Nur jede dritte Verfahrenseinstellung war durch eine Zeugnisschlagung des Opfers bedingt; manche Opfer bagatellisierten den Vorfall auch oder belasteten sich selbst, was ebenfalls zu Verfahrenseinstellungen führte. Darüber hinaus ergingen aber immer wieder Einstellungen aus dem Grund der „mangelnden Strafwürdigkeit der Tat“. Gerade dieses Argument legt offen, dass sich die Strafjustiz zumindest zum Erhebungszeitpunkt in „private“ Gewaltverhältnisse häufig nicht „einmischen“ wollte und somit den Schritt noch nicht vollzogen hatte, den die Exekutive mit dem Gewaltschutzgesetz getan hat: Nämlich Gewalt auch im privaten Bereich klar als Gewalt zu verstehen und zu verfolgen (ebd., S. 382).

Erfahrungen von Gewaltopfern

Gewaltopfern ist nicht immer an Wegweisung und Betretungsverbot gelegen, manche würden eine Streitschlichtung vorziehen, weil sie etwa in der Beziehung verbleiben möchten und Sorge haben, den Partner mit massiven Polizeiinterventionen gegen sich aufzubringen – auch wenn sich nach Streitschlichtungen eine Verfestigung des gewalttätigen Verhaltens zeigte (Haller, 2005, S. 315). Manche Frauen fühlen sich durch Wegweisung und Betretungsverbot, also durch das eindeutige Signal der Polizei an den Aggressor, in der Beziehung gestärkt und dem Partner gegenüber sicherer – mit unterschiedlichen persönlichen Konsequenzen: Von der Fortsetzung der Partnerschaft in

³⁷ BGBl. I Nr. 55/1999.

³⁸ Die Diversionsstatistik wird seither nicht mehr nach einzelnen Bereichen aufgeschlüsselt, sondern es wird nur die Zahl der Erledigungen nach Divisionsart insgesamt und bezogen auf Altersgruppen ausgewiesen.

³⁹ Die vierte Divisionsmaßnahme, die Verpflichtung zu gemeinnützigen Leistungen, spielt bei familiärer Gewalt keine Rolle.

⁴⁰ Ausgewertet wurden sämtliche Tagebücher der Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg aus dem ersten Halbjahr 2001 zu Strafanzeigen in Zusammenhang mit Gewalt in der Familie. Insgesamt wurden damit 318 Anzeigen erfasst.

⁴¹ Die Angaben zur Häufigkeit der Zuweisungen zum Tatausgleich sind nicht vergleichbar, da sich die Zahlen des BMJ 2000 auf sämtliche Delikte von familiärer Gewalt im gesamten Bundesgebiet beziehen, die Untersuchung aus dem Jahr 2001 sich aber auf zwei Staatsanwaltschaften beschränkte und die hier getätigten Ausführungen Körperverletzungen betreffen.

der Erwartung, zukünftig mit Konfliktsituationen besser umgehen zu können, bis zur Einsicht, dass die Beziehung gescheitert ist und die Trennung ansteht. Diese Einsicht kann nicht immer rasch umgesetzt werden, sei es, weil sich der Partner widersetzt, sei es, weil die Trennung nicht bewältigbar scheint. Manchmal bedarf es mehrfacher Einschreitungen der Exekutive, bis dieser Schritt schließlich getan werden kann (ebd., S. 306f.). Das verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Polizei auch als „unkooperativ“ empfundene Gewaltopfer ernst nimmt und bei jedem neuerlichen Gewaltvorfall wieder kompetent einschreitet.

Bei Gewaltopfern, die zur Nachhaltigkeit von Betretungsverboten gegen den gewalttätigen Partner befragt wurden, zeigte sich teilweise eine im Zeitverlauf veränderte Bewertung dieser Interventionen. Einige Frauen waren zunächst über Wegweisung und Betretungsverbot verärgert oder enttäuscht – nämlich dann, wenn sie an der Beziehung festhalten wollten, der Partner sich aber in Folge der Intervention von ihnen trennte. Erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, als den Frauen die emotionale Trennung gelungen war, gestanden sie ein, wie hilfreich die Polizeiintervention für ihre Lösung aus der Gewaltbeziehung gewesen war (ebd., S. 377f.).

Strukturell benachteiligte Personengruppen, die von den Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes vergleichsweise schlecht erreicht werden, sind am Land lebende Gewaltopfer, Kinder und Migrantinnen. Gewaltbetroffene Frauen aus dem *ländlichen Raum* leben in einem häufig patriarchalen Umfeld, in dem private Gewalt bagatellisiert wird, und sind mit den bereits beschriebenen verharmlosenden Reaktionen der Exekutive auf Gewalt konfrontiert. Darüber hinaus wissen sie wenig über Unterstützungsmöglichkeiten, die ihnen zudem schwer zugänglich sind, Bescheid, sie schämen sich, Opfer von Gewalt zu sein, und scheuen sich deshalb besonders, Hilfe in Anspruch zu nehmen. *Kinder*, obwohl immer von familiärer Gewalt mitbetroffen, sind häufig „vergessene“ Gewaltopfer.⁴² Da der Fokus des Gewaltschutzgesetzes auf Frauen liegt, besteht einerseits ein Informationsdefizit über direkt oder indirekt gewaltbetroffene Kinder sowie andererseits ein Mangel an spezifischen Unterstützungsangeboten.

Die dritte Gruppe – *Migrantinnen* – betreffend identifizierte bereits der 1999 vom Präventionsbeirat eingesetzte Arbeitskreis „Gewalt gegen Migrantinnen“ drei Bereiche, in denen eine Stärkung der Gewaltprävention ansetzen müsse: Sozialleistungen, Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarkt (Arbeitskreis o.J.).⁴³ Daran hat sich bis heute kaum etwas geändert, der durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen festgeschriebene gesellschaftliche Ausschluss von Migrantinnen⁴⁴ ist Ausdruck von *struktureller Gewalt*. Dass das Gewaltschutzgesetz bei Migrantinnen nicht greift, ist seit dessen Inkrafttreten offenkundig: Waren sie schon Mitte der 1990er-Jahre in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil in den Frauenhäusern deutlich überrepräsentiert, hat ihr Anteil seither sogar weiterhin stark zugenommen – der Bedeutungsverlust, den die Frauenhäuser durch das Gewaltschutzgesetz erleben sollten, wird ausschließlich bei Österreicherinnen wirksam.

⁴² Auf einen besseren Schutz von Kindern zielen verschiedene Maßnahmen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes ab, vor allem in Zusammenhang mit Sexualstraftaten.

⁴³ Der Arbeitskreis bestand von September 1999 bis Juni 2000.

⁴⁴ Obwohl der korrekte Terminus Ausländerin wäre – die hier angesprochenen Regelungen stellen auf die Staatsbürgerschaft ab –, hat sich der Begriff Migrantin durchgesetzt, weil manche Benachteiligungen wie etwa eine geringe soziale Integration in der Mehrheitsgesellschaft durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht aufgehoben werden.

Tabelle 4.5 Bewohnerinnen der Frauenhäuser der AÖF (1997 – 2008)

Jahr	Österreicherinnen (in %)	Ausländerinnen (in %)
1997	62	38
1998	61	39
1999	55	45
2000	57	43
2006	49	51
2008	44	56

Quelle: Tätigkeitsberichte der AÖF

Die Gründe, warum Migrantinnen in Frauenhäuser flüchten, sind nicht nur in fehlender ökonomischer Absicherung, in sozialer Isolation und daraus resultierender Unkenntnis über das Gewaltschutzgesetz, in fehlender familiärer Unterstützung oder in unterschiedlich begründeten Ängsten vor einem Zu-Hilfe-Holen der Polizei zu suchen, sondern hängen teilweise wohl auch mit einem Überfordert-Sein der Exekutive zusammen. Sprachbarrieren erschweren das Einschreiten in migrantischen Familien, und es ist zu vermuten, dass den Hintergründen des „Familienstreits“ nicht immer auf den Grund gegangen, Gewalt daher nicht erkannt wird und statt eines Betretungsverbots eine Streitschlichtung erfolgt, so dass dem Gewaltopfer nur der Weg in ein Frauenhaus bleibt.⁴⁵ Aufgrund dieser vielfachen Schwierigkeiten und Benachteiligungen können Migrantinnen aus der Gewaltspirale häufig nicht ausbrechen und es bleibt ihnen nur der Weg zurück zum Gewalttäter.

Zu wenig Augenmerk kommt im Übrigen mit Österreichern verheirateten Migrantinnen zu, die offenkundig ebenfalls einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sind. 2008 handelte es sich bei einem Viertel der Frauenhausbewohnerinnen um mit einem Österreicher verheiratete Migrantinnen, mit einem nur geringfügig höheren Anteil – nämlich 29 Prozent – waren mit einem Migranten verheiratete Migrantinnen vertreten (AÖF, 2008). Bereits in einer früheren Untersuchung wurde auf die Gewaltbelastungen in interkulturellen Beziehungen hingewiesen, in denen Gewalt möglicherweise vor allem in Form von psychischer und ökonomischer Gewalt erfolgt (Haller, 2005, S. 323).

In den letzten Jahren wurden mehrfach gesetzliche Sonderregelungen verabschiedet, um den Aufenthalt von gewaltbetroffenen Migrantinnen in Österreich besser abzusichern. So sieht § 69a Abs. 1 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) seit 1. April 2009 für Gewaltopfer, die keinen rechtmäßigen Aufenthalt haben, eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz vor.⁴⁶

⁴⁵ Laut Statistik der AÖF gaben von den 1.600 Frauen, die 2008 in einem Frauenhaus Zuflucht suchten, nur 138 (8,6 Prozent) an, dass gegen den Gefährder ein Betretungsverbot ergangen sei.

⁴⁶ Die Bestimmung wurde mit BGBl. I Nr. 29/2009 eingeführt und mit BGBl. I Nr. 38/2009 zuletzt geändert. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach Abs. 1 Z 3 ist, dass die Antragstellerin Opfer von Gewalt wurde, eine Einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder hätte erlassen werden können, und dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Bereits seit 1. Januar 2006 steht nach § 27 Abs. 4 NAG Opfern von familiärer Gewalt, die im Zuge der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind, ein Niederlassungsrecht zu.⁴⁷

4.4 Weitere Gesetze zu „Gewalt gegen Frauen“

Seit dem Erscheinen des Frauenberichts 1995 wurden neben dem Gewaltschutzgesetz 1997 auch zahlreiche andere Gesetze bzw. Gesetzesänderungen beschlossen, mit denen auf Gewalt gegen Frauen reagiert wurde. Beim Großteil dieser Gesetze handelt es sich um strafrechtliche Novellierungen – sowohl des materiellen wie des Prozessrechts –, daneben vereinzelt um zivilrechtliche Regelungen. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung zu Gewalt gegen Frauen lag zwischen 2003 und 2008, in den Jahren zuvor war insbesondere das Sexualstrafrecht zum Schutz von Minderjährigen reformiert worden.⁴⁸

4.4.1 Strafrechtsänderungsgesetz 2004

Auch das am 1. Mai 2004 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2004⁴⁹ befasst sich im Wesentlichen mit dem Sexualstrafrecht, wobei insbesondere Strafrahmen ausgedehnt wurden.⁵⁰ Aus frauenpolitischer Sicht ist die Umbenennung des betreffenden Abschnitts des Strafgesetzbuches von „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ in „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ ein großer Schritt, weil damit nicht mehr auf einen Moralbegriff fokussiert, sondern ein Recht auf Selbstbestimmung vertreten wird.⁵¹

Neben den Änderungen im Sexualstrafrecht wurde Menschenhandel als strafrechtlicher Tatbestand neu definiert (§ 104a StGB) und die Vergewaltigung innerhalb der Ehe derjenigen außerhalb der Ehe rechtlich gleichgestellt.⁵² 1989 waren zwar Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft mit Strafe bedroht worden, allerdings wurde der Täter zum einen nur auf Antrag des Opfers verfolgt (außer die Vergewaltigung führte zu einer schweren Körperverletzung, zum Tod des Opfers oder war besonders grausam), und zum anderen konnte eine Strafmilderung erfolgen, falls das Opfer weiterhin mit dem Täter leben wollte. Erst die Gesetzesnovellierung 2004 führte also zu einer De-facto-Gleichstellung.

⁴⁷ Die Bestimmung wurde mit BGBl. I Nr. 100/2005 eingeführt. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Abs. 4 setzt voraus, dass gegen den Gewalttäter eine Einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen wurde oder „der Verlust der Niederlassungsbewilligung des Zusammenführenden die Folge einer fremdenpolizeilichen Maßnahme war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen vorsätzlicher Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde“.

⁴⁸ Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153/1998; Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002.

⁴⁹ BGBl. I Nr. 15/2004.

⁵⁰ Z.B. bei Vergewaltigung, Geschlechtlicher Nötigung, Entgeltlicher Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen oder Zuhälterei.

⁵¹ Weitere terminologische Neuerungen waren die Bezeichnung „Prostitution“ statt „gewerbsmäßiger Unzucht“ oder „sexueller Missbrauch“ statt „Schändung“.

⁵² § 203 StGB; BGBl. I Nr. 242/1989, aufgehoben durch BGBl. I Nr.15/2004.

4.4.2 Strafrechtsänderungsgesetz 2006

Bei den am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Änderungen handelt es sich um einen weiteren Meilenstein bei der Pönalisierung von Gewalt gegen Frauen.⁵³ Zum einem wurden unterschiedliche Einzelbestimmungen novelliert: So beginnt nunmehr die Verjährungsfrist nach einer Genitalverstümmelung erst ab dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB), und Zwangsverheiratung wurde als schwere Nötigung definiert (§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB). Weiters entsprach der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, indem bei der Gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) die Qualifizierung als Ermächtigungsdelikt aufgehoben wurde. Bis dahin konnte eine gefährliche Drohung gegen nahe Angehörige, die mit dem Täter zusammenlebten, ausschließlich dann verfolgt werden, wenn das Opfer die Strafverfolgungsbehörden dazu ermächtigte. Kritisiert wurde diese rechtliche Konstruktion aus grundsätzlichen Überlegungen heraus: Als Privilegierung von Gewalt in der Familie, aber auch, weil sie Gewaltopfer in die gefährliche Situation brachte, vom Aggressor als verantwortlich für die Strafverfolgung wahrgenommen und weiter unter Druck gesetzt zu werden.

„Beharrliche Verfolgung“

Ebenfalls durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2006 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für das Einschreiten gegen Personen, die andere fortdauernd verfolgen und belästigen, geschaffen. Internationale Studien zeigen auf, dass „Stalking“ – in Österreich als „Beharrliche Verfolgung“ bezeichnet – vorwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt wird, und zwar vor allem nach Trennungen oder Scheidungen (Voß, 2008, S. 78).⁵⁴

Das Anti-Stalking-Gesetz bietet strafrechtlichen sowie zivilrechtlichen Schutz.⁵⁵ Strafrechtlich werden vier Handlungstypen mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bedroht: Das Auflauern bzw. das Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers, das Verfolgen des Opfers durch Briefe, Anrufe, E-Mails oder SMS, das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer unter Verwendung von dessen Daten sowie das Veranlassen anderer Personen, unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers, mit diesem Kontakt aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Officialdelikte, bei denen die Polizei von Amts wegen einschreiten muss.⁵⁶ Allerdings kann die Polizei – anders als beim Gewaltschutzgesetz – kein sofortiges Kontaktverbot erlassen, sondern dafür muss eine Einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt werden: Diese sogenannte „Stalking-EV“ kann sich gegen alle vier Handlungstypen richten und für die Dauer eines Jahres (sowie seit Inkrafttreten des

⁵³ BGBl. I Nr. 56/2006.

⁵⁴ 2006 wurden die Ergebnisse einer Untersuchung der TU Darmstadt, in deren Rahmen sowohl Stalker als auch verfolgte Personen befragt wurden, publiziert (siehe Voß, 2008, S. 78): 83 Prozent der Täter waren Männer, 86 Prozent der Opfer Frauen. Eine Metaanalyse von mehr als 200 Studien ergab, dass drei Viertel der Opfer Frauen waren und die Hälfte aller Übergriffe nach einer Trennung oder Scheidung erfolgten (Spitzberg, 2002, zit. nach Voß, 2008, S. 79). Auch laut den Statistiken im Sicherheitsbericht der österreichischen Bundesregierung für das Jahr 2007 waren 78,9 Prozent der Tatverdächtigen Männer und 80,9 Prozent der Opfer Frauen.

⁵⁵ Die entsprechenden Regelungen sind § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung) sowie § 382g Abs.1 EO („Stalking-EV“).

⁵⁶ Bis zum 31.12.2007 war das Belästigen durch Anrufe, Briefe usw. ein Antragsdelikt, d.h. eine Strafverfolgung war nur auf Antrag der verfolgten Person möglich (§ 107a Abs. 3). Abs. 3 wurde mit BGBl. I Nr. 93/2007 aufgehoben, seither sind alle vier Handlungstypen Officialdelikte.

Zweiten Gewaltschutzgesetzes mit Verlängerungsmöglichkeit im Falle eines Verstoßes gegen die Einstweilige Verfügung) erlassen werden.

Wie schon beim Gewaltschutzgesetz muss die Exekutive die zuständige Interventionsstelle bzw. das zuständige Gewaltschutzzentrum über eine Anzeige wegen Stalkings informieren und die Beratungseinrichtung nimmt in der Folge mit der bedrohten Person unverzüglich Kontakt auf. Eine zweite Parallele zum Gewaltschutzgesetz besteht dahingehend, dass die Polizei Stalking auch gegen den Willen des Opfers verfolgen muss; erst über die Beantragung einer Einstweiligen Verfügung entscheidet das Opfer selbst. Die Notwendigkeit eines Anti-Stalking-Gesetzes belegen die hohen Anzeigenzahlen: Im zweiten Halbjahr 2006 erfolgten bundesweit bereits 930 Strafanzeigen, im Jahr 2007 sogar 2.601.⁵⁷

4.4.3 Prozessbegleitung

Für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, die vom Bundesministerium für Justiz bereits seit dem Jahr 2000 gefördert wird, besteht seit 1. Januar 2006 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage und damit ein Rechtsanspruch.⁵⁸ Zunächst umfasste dieser Anspruch ausschließlich Unterstützung, Beratung und Begleitung in allen Phasen des Strafverfahrens – und zwar für Personen, die einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung ausgesetzt bzw. in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sowie nahen Angehörigen von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, und anderen Angehörigen, die Zeuginnen der Tat waren.

Das österreichische Modell ist grundsätzlich das einer „dualen Prozessbegleitung“, also einer Betreuung auf zwei Ebenen: Es umfasst einerseits die psychosoziale Unterstützung vor, während sowie nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen, andererseits die rechtliche Beratung und Vertretung vor Gericht durch RechtsanwältInnen, die sogenannte juristische Prozessbegleitung. Diese Leistungen werden bundesweit von Opferschutzeinrichtungen angeboten, die vom Bundesministerium für Justiz beauftragt und finanziert werden und somit für die Betroffenen kostenlos sind.

Durch das Zweite Gewaltschutzgesetz⁵⁹ werden im Rahmen eines Strafprozesses gewährte psychosoziale Prozessbegleitungen auf Zivilverfahren, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen, ausgedehnt. Die zunächst ebenfalls geplante Bereitstellung der juristischen Prozessbegleitung war aus Kostengründen nicht durchsetzbar, das Opfer kann nun im Rahmen der Verfahrenshilfe anwaltlich vertreten werden. Hinter der Novellierung stand die Überlegung, dass einerseits Zivilverfahren, die sich in Folge eines Strafverfahrens ergeben, ebenfalls mit emotionalen Belastungen verbunden sein können, und andererseits viele Zivilverfahren ohnehin der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche von Gewaltopfern dienen, über die im Strafverfahren nicht entschieden wurde.

⁵⁷ Sicherheitsberichte der Bundesregierung 2006 und 2007.

⁵⁸ StPO-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 119/2005, § 49a; mit BGBl. I Nr. 19/2004 (Strafprozessreformgesetz) in Kraft seit 1. Januar 2008, in § 66 Abs. 2 StPO, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.52/2009 (Budgetbegleitgesetz 2009) vom 17. Juni 2009.

⁵⁹ BGBl. I Nr. 40/2009; in Kraft getreten am 1. Juni 2009.

Wenn Opfer von Partnergewalt sich dazu entschließen, Strafanzeige zu erstatten und als Zeugin auszusagen, müssen sie eine hohe Hemmschwelle von Angst, Scham, emotionaler Verstricktheit in die Gewaltbeziehung, ökonomischer Abhängigkeit u. ä. überwinden (vgl. etwa Godenzi, 1996, S. 256ff.). Umso wichtiger ist es, Frauen, die diesen Schritt setzen, ernst zu nehmen und ihre Erfahrungen nicht zu bagatellisieren, um die Gefahr einer Reviktimisierung im Strafverfahren zu minimieren. Im Regelfall erfolgt die Prozessbegleitung von Frauen, die als Opferzeuginnen gegen ihren Partner aussagen, durch die sie betreuende Interventionsstelle bzw. das Gewaltschutzzentrum. Eine Evaluierung des Angebots der Prozessbegleitung konnte deutlich machen, dass es sich dabei um ein wirksames Unterstützungsangebot für Opferzeuginnen handelt, das ihnen die Angst vor dem Verfahren nehmen kann (Haller/Hofinger, 2008).

4.4.4 Opferschutz

Im Sinne einer Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren⁶⁰ wurden weitere verfahrensrechtliche Opferschutzbestimmungen, die erst mit dem Strafprozessreformgesetz 2008 hätten in Kraft treten sollen, vorgezogen und gemeinsam mit der Einführung der Prozessbegleitung beschlossen.⁶¹ Neben der expliziten Verpflichtung aller im Strafverfahren tätigen Behörden, Opfer einer Straftat schonend, respektvoll und angemessen zu behandeln und sie über Entschädigungs- und Hilfeleistungen zu belehren, sind diese etwa in bestimmten Fällen über die Freilassung des Verdächtigen/Beschuldigten zu informieren, Opfern von Sexualdelikten kommt ein Anspruch auf schonende Vernehmung zu⁶² und für fremdsprachige Verletzte ist eine Übersetzungshilfe bereit zu stellen. Darüber hinaus sind die Gerichte angehalten, Verletzte noch vor ihrer ersten Befragung über das Institut der Prozessbegleitung und entsprechende Opfer-schutzeinrichtungen zu informieren.

Ein weiterer Ausbau der Opferrechte erfolgte schließlich durch das Strafprozessreformgesetz, das mit 1. Januar 2008 in Kraft trat und mit dem im österreichischen Strafprozessrecht der Begriff des Opfers eingeführt wurde.⁶³

4.4.5 Zweites Gewaltschutzgesetz

Das bereits im Herbst 2008 formulierte Gesetz wurde am 11. März 2009 vom Nationalrat beschlossen und trat am 1. Juni 2009 in Kraft.⁶⁴ Das Zweite Gewaltschutzgesetz umfasst Neuregelungen in unterschiedlichen Bereichen und zielt schwerpunktmäßig sowohl auf eine Verbesserung des Gewaltschutzes und eine umfassendere Unterstützung von Gewaltopfern als auch auf eine Verschärfung der Bestimmungen gegen Sexualstraftäter. Bereits erwähnt wurden die Verlängerung der

⁶⁰ Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001, 2001/220/JI, ABI. L 82/1.

⁶¹ § 47a StPO idF BGBl. I Nr. 19/2005.

⁶² Dieser Anspruch wurde bereits durch BGBl. I Nr. 153/1998 eingeführt (§ 162a Abs. 3 StPO) und bestand somit ab 1. Oktober 1998. Eine Novellierung erfolgte mit BGBl. I Nr. 164/2004 (in Kraft getreten mit 1. März 2005, außer Kraft gesetzt mit 31. Dezember 2007). Nunmehr erfolgt die Regelung in § 70 Abs. 2 StPO.

⁶³ BGBl. I Nr. 19/2004.

⁶⁴ BGBl. I Nr. 40/2009.

Dauer eines Betretungsverbot auf zwei bzw. bei Einbringung einer Einstweiligen Verfügung auf vier Wochen und die Adaptierungen im Bereich der Einstweiligen Verfügungen sowie die Ausdehnung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Zivilrechtsverfahren, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen.

Eine weitere wesentliche Neuerung besteht in der Einführung eines Straftatbestandes, der Gewaltakte, welche die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person beeinträchtigen und über längere Zeit hinweg gesetzt werden, als „fortgesetzte Gewaltausübung“ erfasst und mit erhöhten Strafen bedroht.⁶⁵ Mit diesem neuen Straftatbestand reagiert der Gesetzgeber darauf, dass Gewalt in Beziehungen häufig nicht als singulärer Übergriff erfolgt, sondern über längere Zeiträume hinweg andauert, wobei die strafrechtliche Berücksichtigung dieses Faktums zu einem verbesserten Opferschutz führen soll.

Der Opferschutz im Zivilverfahren wird weiters durch die Möglichkeit der schonenden Einvernahme des Opfers an einem abgesonderten Ort, durch den möglichen Verzicht auf die Vernehmung minderjähriger Parteien oder ZeugInnen und die mögliche Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers ausgebaut. Außerdem erhalten Verbrechenopfer einen Anspruch auf eine Vorschussleistung für Schmerzensgeld in Form eines Pauschalbetrages.

Der Großteil der übrigen Bestimmungen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes stellt auf *Sexualstraftaten* ab, etwa durch die Anhebung von Strafsätzen, die Verlängerung der Probezeit bei bedingten Entlassungen sowie der Tilgungsfrist, die Einführung einer gerichtlichen Aufsicht bei Sexualstraftätern oder die Möglichkeit der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes gegen diese.

4.5 Besonders vulnerable Gruppen

4.5.1 Alte und betagte Frauen

Einer aktuellen Erhebung zufolge, für die ExpertInnen aus Beratungs- und Hilfseinrichtungen zu Gewalt gegen ältere Menschen interviewt wurden, betreffen Beschwerden und Hilfeersuchen alter Menschen vor allem den Nahbereich von Familie und Nachbarschaft, mit deutlichem Abstand folgen negative Erfahrungen in Heimen und Krankenhäusern (Hörl, 2009, S. 41).⁶⁶ Im privaten Bereich bestünden die größten Probleme in finanzieller Ausbeutung sowie in groben Beschimpfungen und Drohungen, jeweils von Seiten der Partner und der (Schwieger-)Kinder, gefolgt von Verwahrlosung, Selbstvernachlässigung, Selbstgefährdung und sozialer Isolation (ebd., S. 44). Im Institutionenbereich würden Defizite nicht in Hinblick auf personelle Gewalt, sondern vor allem hinsichtlich struktureller Probleme registriert, wie etwa eine schlechte Versorgung aufgrund von Personalmangel oder fehlende Privatsphäre in Mehrbettzimmern (ebd., S. 43). Unter den Ratsuchenden und BeschwerdeführerInnen befanden sich überwiegend Frauen (ebd., S. 14).

⁶⁵ § 107b StGB. In Schweden wurde bereits 1998 ein entsprechender Straftatbestand („Gross violation of a woman’s integrity“) eingeführt.

⁶⁶ Ein Viertel der befragten ExpertInnen erfahre „sehr oft“ oder „oft“ von Problemen im sozialen Nahbereich, aber nur halb so viele (12,1 Prozent) „sehr oft“ oder „oft“ von Beschwerden über Institutionen (Hörl, 2009, S. 41).

Insgesamt bestehen nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern große Forschungslücken hinsichtlich der Gewaltausübung gegen ältere und alte Familienmitglieder.⁶⁷ Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass es kaum Anlaufstellen gibt, die dezidiert ältere Menschen ansprechen. Neben Partnergewalt, die im Zeitverlauf häufig zunimmt⁶⁸, spielt bei älteren Personen insbesondere Gewalt im Kontext der (privaten wie institutionellen) Pflege eine Rolle.⁶⁹ Da die private Pflege von Familienmitgliedern vor allem von Frauen übernommen wird, handelt es sich um eines der wenigen Settings, in denen Frauen als Gewalttäterinnen auffallen.⁷⁰ Sind Frauen die Opfer, sind sie häufig vom Gewalttäter stärker abhängig als jüngere Frauen: Weil sie an körperlichen Gebrechen leiden, über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen oder aufgrund von langjährigen Gewalttätigkeiten schwer traumatisiert sind.

Familiäre Pflegebeziehungen sind belastend und damit auch konfliktanfällig, gleichzeitig schafft die Pflegebeziehung sowohl Tatgelegenheiten als auch die Möglichkeit, Übergriffe zu verschleiern. Abgesehen von Überforderungssituationen spielen etwa Abhängigkeiten bzw. ein Machtgefälle zwischen Opfer und TäterIn, daraus resultierende fehlende Distanzierungsmöglichkeiten und mangelnde soziale Kontakte des Opfers, die Unterstützung leisten könnten, eine Rolle für die Wahrscheinlichkeit von Gewalt (siehe etwa Hörl/Spannring, 2001, S. 327ff.; Görgen/Greve, 2006, S. 153). Neben Gewalt, die aus Pflegestress resultiert und häufig nicht intentional ist, werden manche Gewalthandlungen – z. B. im Bereich der Vermögenskriminalität – auch bewusst gesetzt (Görgen/Greve, 2006, S. 159).

4.5.2 Frauen mit Behinderung

Gewalt gegen behinderte Frauen (und Männer) stellt ein gesellschaftliches Tabu dar und ist kaum wissenschaftlich aufgearbeitet. Schon der Überbegriff der Behinderung erschwert den Zugang zum Thema, weil er die unterschiedlichsten Beeinträchtigungen zusammenfasst: Es gibt eine Vielzahl von körperlichen und geistigen Behinderungen, mit unterschiedlichen Formen und Schweregraden, die eine normale Lebensführung in einem je unterschiedlichen Ausmaß beeinträchtigen.

Im Gewaltbericht 2001 wird auf die einzelnen Formen der Gewalt gegen Menschen mit Behinderung eingegangen, wobei der sexuellen Gewalt besonderes Augenmerk zukommt: Sie sei nicht zuletzt deshalb stark tabuisiert, weil sie immer wieder mit Diskussionen um die Zwangssterilisation behinderter Frauen und Männer in Zusammenhang gebracht werde (Plaute, 2001, S. 354ff.).

⁶⁷ Ein Forschungsprojekt im Rahmen von Daphne III („IPVoW“) untersucht in sechs europäischen Ländern (darunter Österreich) Partnergewalt gegen ältere Frauen. Der Endbericht soll im Dezember 2010 vorgelegt werden.

⁶⁸ Im Rahmen der deutschen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen gaben rund 47 Prozent der Frauen, die öfter als einmal Gewalt in der Partnerschaft erlebt hatten, an, die Gewalt sei häufiger geworden, und weitere 27 Prozent, sie sei gleich geblieben. Dagegen habe bei 23 Prozent die Gewalt abgenommen oder ganz aufgehört. Bei 41 Prozent der Befragten habe auch die Intensität der Gewalthandlungen zugenommen (Müller/Schröttle, 2004, S. 269).

⁶⁹ Hörl und Spannring (2001) präsentieren eine Vielzahl von internationalen Untersuchungen zu Gewalt gegen alte Menschen; eine Gesamtbeurteilung ist allerdings aufgrund methodischer Probleme schwierig.

⁷⁰ Im Rahmen einer Analyse von Polizeiakten zu familiärer Gewalt (Haller, 2005) waren Frauen mit ca. sieben Prozent unter den GefährdetInnen vertreten. Auffallend war, dass Frauen im Vergleich zur Gesamtgruppe relativ oft ihren Vater bzw. ihre Mutter gefährdeten – ein Hinweis darauf, dass Übergriffe von Frauen häufig im Kontext von Betreuung und Pflege erfolgen (ebd., S. 293).

Eine der wenigen Studien zu sexueller Gewalt gegen behinderte Frauen – „Weil es so weh tut mit Gewalt“ – stammt von Aiha Zemp und Erika Pircher (1996), denen das große Verdienst zukommt, auf das hohe Ausmaß der sexuellen Gewalt gegen behinderte Frauen aufmerksam gemacht zu haben. Die von ihnen mittels eines Fragebogens befragten 114 Frauen waren zu 57,5 Prozent geistig behindert, zu 23,3 Prozent ausschließlich körperbehindert und zu 12,5 Prozent mehrfach behindert; weniger als die Hälfte der Frauen waren sexuell aufgeklärt, mehr als sechzig Prozent waren sterilisiert (ebd., S. 106f.). 62 Prozent hatten sexuelle Belästigungen und 64 Prozent (ein- oder mehrmals) sexuelle Gewalt erfahren, wobei die Täter zu rund vierzig Prozent den Frauen bekannt waren, zu rund einem Viertel handelte es sich um einen Unbekannten und in jedem achten Fall um einen Heimmittbewohner (ebd., S. 107). Nach weniger als der Hälfte der Gewaltvorfälle wurden Maßnahmen gesetzt, meistens indem die Einrichtungsleitung dem Täter nahe legte, die „Belästigung“ zu unterlassen; in rund einem Drittel der Fälle wurde Strafanzeige erstattet (ebd., S. 108). Ergänzend geführte Interviews mit professionellen HelferInnen verdeutlichten deren Überforderung in Zusammenhang mit Vorkommnissen sexueller Gewalt (ebd., S. 183).⁷¹

4.5.3 Opfer von traditionsbedingter Gewalt

Unter den Begriff traditionsbedingte Gewalt werden meist Zwangsheirat, Genitalverstümmelung (FGM – Female Genital Mutilation) und Ehrenmorde subsumiert. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2008 befasst sich mit diesen Formen traditionsbedingter Gewalt, sowie mit Steinigungen (Preller, 2008). Der zentrale Zugang der Studie erfolgt über die Auseinandersetzung mit Migration, damit verbundenen Ängsten und Depravierungserfahrungen von MigrantInnen und der Verbindung zwischen traditionsbedingter Gewalt und Migration. Neben einer Beschreibung der unterschiedlichen Ausprägungen dieser Gewaltformen und der Beleuchtung von österreichischen wie internationalen Initiativen zu ihrer Bekämpfung werden die Übergriffe unter einem menschenrechtlichen Blickwinkel betrachtet. Abgerundet wird die Untersuchung durch eine breite Darstellung von Beratungseinrichtungen und von weiterführender Literatur, so dass die Studie gerade auch für Praktikerinnen, die beruflich mit traditionsbedingter Gewalt befasst sind, hilfreich ist.

Eine andere Studie setzt sich ausschließlich mit dem Thema Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen auseinander (Latcheva u. a., 2008). Sie kommt zum Schluss, dass das rechtliche Instrumentarium in Österreich grundsätzlich ausreicht, um Zwangsverheiratungen zu unterbinden: Insbesondere die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2006 erfolgte Definition einer Zwangsverheiratung als schwere Nötigung (§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB) war dafür ein wichtiger Schritt.⁷² Offenkundig fehlen in der migrantischen Community aber vielfach Informationen über Rechte und über Schutzmaßnahmen, so dass die gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden können (ebd., 109). Vor allem die Wiener Beratungsstelle Orient Express engagiert sich bei der Aufklärung und Unterstützung der Betroffenen und der Sensibilisierung einer breiteren Öffentlichkeit für dieses Thema.

⁷¹ Im Folgejahr untersuchten die Autorinnen behinderte Buben und Männer als Opfer und als Täter von sexueller Gewalt und stellten fest, dass 80 Prozent der Opfer von behinderten Tätern Frauen waren, und zwar vor allem Mitbewohnerinnen und Mitschülerinnen (Zemp/Pircher/Schoibl, 1997).

⁷² Siehe dazu Kapitel 4.2.

4.6 Sexualisierte Gewalt in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz

Bei der deutschen Gewaltprävalenzstudie gaben 14 Prozent aller Befragten an, seit ihrem 16. Lebensjahr (mehrheitlich selten oder einmal) ungewollte sexuelle Handlungen unter psychisch-moralischem Druck erlebt zu haben; von erzwungenen sexuellen Handlungen im selben Zeitraum berichteten elf Prozent (Müller/Schröttle, 2004, S. 70, 69). Bei der Frage nach den Tätern, die Mehrfachantworten zuließ, nannte fast die Hälfte der Frauen (49 Prozent) einen (ehemaligen) Partner, knapp 20 Prozent Freunde, Bekannte und Nachbarn. Zwölf Prozent gaben Personen aus der Arbeit, Ausbildung oder Schule als Täter an und zehn Prozent Familienmitglieder; 15 Prozent eine unbekannte und 22 Prozent eine flüchtig bekannte Person (ebd., 78). Wenn also sexuelle Gewalt auch primär Beziehungsgewalt ist, so ist der Anteil anderer Täter insgesamt doch hoch.

Deutlich häufiger wurden sexuelle Belästigungen berichtet, nämlich von rund 60 Prozent der Befragten, wobei zu den häufigsten Übergriffen Belästigungen per Telefon, E-Mail oder Brief zählten, gefolgt von Nachpfeifen oder Anstarren (von 55 bzw. 54 Prozent bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen); jede vierte Frau war bereits verfolgt oder bedrängt worden. Knapp die Hälfte (49 Prozent) der Frauen, die sexuell belästigt worden waren, hatten dabei Situationen erlebt, in denen sie sich ernsthaft bedroht fühlten oder Angst um ihre persönliche Sicherheit hatten (Müller/Schröttle, 2004, S. 92-94).

Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ebenso wie bei der Anweisung zur sexuellen Belästigung handelt es sich um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die auf Grundlage des Gleichbehandlungsgesetzes verboten ist. Im Zuge der Anpassung des seit 1979 in Österreich gültigen Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft an EU-Normen erfolgten Neuerungen wie die Anhebung der Mindestschadenersatzansprüche und die Ausdehnung von Verjährungsfristen.⁷³ Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wurde ebenfalls an das EU-Recht angepasst und novelliert.⁷⁴

4.7 Unterstützungsangebote und Gewaltprävention

Zu den zentralen Hilfsangeboten für gewaltbetroffene Frauen zählen neben den Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren die Leistungen des Vereins *Autonome Österreichische Frauenhäuser AÖF*. Der Verein, der 1988 gegründet wurde, um die Kooperation und den fachlichen Austausch zu verbessern, vernetzt nicht nur die Mitarbeiterinnen der autonomen Frauenhäuser, sondern ist auch Träger der Frauenhelpline gegen Männergewalt 0800 222 555.⁷⁵ Die Helpline leistet österreichweit und rund um die Uhr kostenlose und für die größten Migrantinnengruppen muttersprachliche Erst- und Krisenberatung durch schon lange in diesem Bereich tätige Expertinnen. Zudem engagiert sich der Verein AÖF in der Öffentlichkeitsarbeit gegen familiäre Gewalt, betreibt die in der Präventions

⁷³ BGBl. I Nr. 98/2008.

⁷⁴ BGBl. I Nr. 97/2008.

⁷⁵ Die Frauenhelpline wurde Weihnachten 1998 eingerichtet und mit 1. Juni 1999 wurde ihre Leitung dem AÖF übertragen.

arbeit aktive Informationsstelle gegen Gewalt und ist Mitglied von WAVE, Women against violence Europe, einem europäischen Netzwerk gegen familiäre Gewalt.

Neben Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren und Frauenhäusern beraten und betreuen auch andere Einrichtungen Frauen, die Opfer von Partnergewalt geworden sind. Gerade diese *Frauen- und Familienberatungsstellen*, deren Unterstützungsangebot oft inhaltlich breit gefächert ist, sind wegen ihrer dezentralen Ansiedlung häufig eine wichtige Anlaufstelle für am Land lebende Frauen.

Schließlich bestehen neben der Frauenhelpline gegen Männergewalt weitere regional tätige *Notrufe* (die teilweise in Beratungsstellen angesiedelt und daher auch in weiteren Feldern wie der Beratung, der Gewaltprävention oder der Öffentlichkeitsarbeit aktiv sind): Der Verein Tara in der Steiermark, der Notruf des Linzer autonomen Frauenzentrums afz und des Innsbrucker Vereins Frauen gegen VerGEWALTigung, der Frauennotruf Salzburg, sowie der Verein notruf.beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Wien. Die Stadt Wien betreibt ebenfalls einen Frauennotruf, der rund um die Uhr besetzt ist und neben der telefonischen Beratung einen Online-Chat anbietet. Neben der telefonischen und persönlichen Beratung begleiten die Notruf-Mitarbeiterinnen auch zu Gericht und zu medizinischen Untersuchungen.

Nicht ausdrücklich gewaltbetroffenen Frauen, sondern Verbrechenopfern generell steht der vom Weißen Ring im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz betriebene *Opfernotruf* unter der Telefonnummer 0800 112 112 offen.

Eine wichtige Maßnahme im Bereich der *Gewaltprävention* ist das von der Männerberatung Wien gemeinsam mit der Interventionsstelle Wien durchgeführte *Trainingsprogramm für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen*.⁷⁶ Daneben bietet auch Neustart ein *Anti-Gewalt-Training* für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene an, an das ausschließlich Staatsanwaltschaft und Richterschaft zuweisen. Falls das Training nicht positiv abgeschlossen wird, schlägt Neustart der zuweisenden Stelle ein alternatives Vorgehen vor. In Wien finden derzeit zwei Gruppen pro Jahr statt, in denen Gewalt im öffentlichen Raum thematisiert wird. In Fällen von familiärer Gewalt werden in Wien potentielle Trainingskandidaten der Männerberatung Wien zugewiesen, in den anderen Bundesländern soll das Training von Neustart selbst durchgeführt werden.⁷⁷

4.8 Erforderliche Maßnahmen

Zu den vorrangigen Maßnahmen bei der Bekämpfung von Männergewalt gegen Frauen zählen eine effiziente Gesetzgebung und Strafverfolgung einerseits sowie der Schutz und das *empowerment* von Gewaltopfern andererseits; letzteres kann am nachhaltigsten durch die Kooperation aller in den Gewaltschutz eingebundenen Einrichtungen vor Ort erfolgen (Hagemann-White/Bohne 2007, S. 45). Die österreichische Situation entspricht der Mehrheit dieser Vorgaben, Schwachstellen bestehen nach wie vor am ehesten bei der strafrechtlichen Verfolgung von Gewalttätern.

⁷⁶ Siehe dazu Kapitel 4.3.1.

⁷⁷ Aktuell bestehen Gruppen in Salzburg und Innsbruck (Oktober 2009).

In der Broschüre „Frauen in Österreich: 1985-1995“, die die Ergebnisse des Frauenberichts 1995 zusammenfasste, wurden zu den verschiedenen im Bericht behandelten Schwerpunkten bestehende Probleme und politische Vorhaben präsentiert. Gewalt gegen Frauen findet sich im Kapitel „Geschlechterbeziehungen/Geschlechtsidentitäten“. Probleme wurden zu diesem Unterthema nicht identifiziert und angekündigt wurden bereits Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes: Eine Verbesserung der polizeilichen Intervention und der Einstweiligen Verfügung, die Schaffung einer Interventionsstelle sowie Änderungen im Strafprozessrecht mit dem Ziel einer effektiveren Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften (Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, 1995a, S. 87). Diese Vorhaben wurden zwar bereits realisiert, politischer Handlungsbedarf besteht aber auch weiterhin in den beiden Kernbereichen Opferschutz und Täterarbeit.

Schwachstellen beim Opferschutz bestehen wie bereits ausgeführt für mehrere Personengruppen. So finden *Gewaltopfer im ländlichen Raum* nicht nur weniger Unterstützung bei der Exekutive, auch der Zugang zu Betreuungseinrichtungen ist für sie erschwert. Ein weiterer Ausbau des Angebots der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren durch Außenstellen könnte hier Abhilfe schaffen. *Migrantinnen* befinden sich ebenfalls in einer benachteiligten Situation: Es ist offenkundig, dass das Gewaltschutzgesetz in vielen Fällen nicht greift, weshalb Migrantinnen den Großteil der Bewohnerinnen der Frauenhäuser stellen – und dies sogar immer noch mit jährlichen Wachstumsraten.⁷⁸ Zwar wurde die Rechtsstellung von Familienangehörigen im Fall von familiärer Gewalt durch die Fremdenrechtsnovellen 2005 und 2009 verbessert⁷⁹, es bedarf aber nicht nur eines Aufenthaltsrechts, sondern auch der Möglichkeit des leichteren Zugangs zur Erwerbstätigkeit für die gewaltbetroffenen Frauen. Ohne unabhängige Existenzsicherung hat diese Personengruppe kaum Chancen, sich durch Trennung aus einer Gewaltbeziehung zu befreien.

Eine erste finanzielle Überbrückungshilfe nach Betretungsverboten und Einstweiligen Verfügungen könnte die *Sozialhilfe* darstellen, deren Bezug in den einzelnen Bundesländern aber unterschiedlich geregelt ist. Eine Vereinheitlichung dahingehend, dass Frauen – Inländerinnen wie Ausländerinnen – nach einem Betretungsverbot rasch und mit möglichst geringem bürokratischen Aufwand Sozialhilfe beziehen können, wäre wichtig. Ein Bezug von Sozialhilfe darf sich nicht negativ auf das Aufenthaltsrecht auswirken.

Trotz der 2007 erfolgten Aufstockung der Mittel für die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren ist für den weiteren Ausbau des Opferschutzes eine stärkere *finanzielle Ressourcenausstattung* für die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren ebenso wie für die Frauenhäuser und Notrufe erforderlich. Das ist Voraussetzung dafür, um möglichst allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Zugang zu Unterstützungseinrichtungen sowie bestmögliche Betreuung anbieten zu können. Eine Ressourcenaufstockung ist weiter nötig, um in den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren spezielle Angebote für *Kinder* als Mitbetroffene von Gewalt anbieten zu können.

Auch muss – neben einer Weiterführung von Informationskampagnen über Zwangsheirat und FGM (Female Genital Mutilation) – die Möglichkeit für gefährdete Frauen und Mädchen geschaffen werden, in betreuten Notwohnungen Zuflucht zu suchen, weil sie sich sonst dem Druck des Familienverbands nicht entziehen können.

⁷⁸ Zur Situation von Migrantinnen siehe ausführlicher Kapitel 4.3.2 Erfahrungen von Gewaltopfern.

⁷⁹ § 69a NAG ist erst im April 2009 in Kraft getreten und seine Anwendung wurde noch nicht evaluiert.

Für Berufsgruppen, die mit Gewaltopfern zu tun haben – etwa im Justiz- und Gesundheitsbereich – muss sowohl in der *Aus- als auch in der Weiterbildung* das Erkennen von familiärer Gewalt und deren Auswirkungen sowie das Erlernen des Umgangs mit Gewaltopfern und der Erwerb von interkultureller Kompetenz verankert werden.

Um in einzelnen Bereichen treffsichere Maßnahmen gegen familiäre Gewalt oder für die Unterstützung von Gewaltopfern setzen zu können, wäre schließlich mehr Hintergrundwissen hilfreich: Einerseits durch die regelmäßige Erhebung und Auswertung von Daten (zum Beispiel im Bereich von Justiz und Jugendwohlfahrt über Antragstellungen auf einstweilige Verfügungen), andererseits durch qualitative Forschung (etwa zur Bedeutung von Gewalt in der Kindheit für die Prävention). Spezifisches Wissen über einzelne Opfergruppen wie alte und behinderte Menschen, aber auch die Identifizierung von Hochrisikogruppen ist ebenfalls Voraussetzung für entsprechende Präventionsmaßnahmen.

Im Bereich der Täterarbeit bedarf es insbesondere der *Weiterentwicklung von täterbezogenen Maßnahmen sowie deren bundesweite Implementierung*. Die verschiedenen international erprobten und etwa von der Männerberatung Wien für ihr Anti-Gewalt-Training adaptierten Modelle sind internen Evaluierungsergebnissen zufolge nicht für alle Gewalttäter gleichermaßen geeignet, passende Handlungskonzepte für einzelne Untergruppen von Täterpersönlichkeiten müssen aber erst entwickelt werden.

Nicht nur im Bereich des Opferschutzes, sondern auch für die Täterarbeit ist weitere Forschung erforderlich – auch hier etwa zu Auswirkungen kindlicher Gewalterfahrungen auf die Gewaltbereitschaft als Erwachsener oder zur Identifizierung von besonders aggressiven Wiederholungstätern.

Das mittelfristige Ziel müsste aber in einer Veränderung der Herrschaftsverhältnisse liegen, wenn familiäre Gewalt nachhaltig verhindert werden soll – denn darauf fußt Männergewalt gegen Frauen.

Literaturverzeichnis

- Appelt, Birgit/Höllriegl, Angelika/Logar, Rosa (2001): Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001 (S. 377-502). Wien: Eigenverlag.
- Arbeitskreis „Gewalt gegen Migrantinnen“ (o. J.): Arbeitskreis des Präventionsbeirats (unveröff. Dokument).
- Autonome österreichische Frauenhäuser AÖF (2008). Tätigkeitsbericht 2008. <http://www.aof.at/aktuell/AOFStatistik2008.pdf> (Zugriff am 1.7.2009).
- Benard, Cheryl/Schlaffer, Edit/Mühlbach, Britta/Sapik, Gabriele (1991): Gewalt gegen Frauen. In Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): Gewalt in der Familie (S. 1-241). Wien: Eigenverlag.
- Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst – Bundeskanzleramt (2009): Was ist CEDAW? Wien: Eigenverlag.
- Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (1995): Bericht über die Situation der Frauen in Österreich – Frauenbericht 1995. Wien: Eigenverlag.
- Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (1995a): Frauen in Österreich: 1985-1995. Wien: Eigenverlag.
- Dearing, Albin/Haller, Birgitt (2000): Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien: Verlag Österreich.
- Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hrsg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien: Verlag Österreich.
- Dobash, Rebecca E./Dobash, Russell P. (1992): Women, violence and social change. London: Routledge.
- Egger, Renate/Fröschl, Elfriede/Lercher, Lisa/Logar, Rosa/Sieder, Hermine (1995). Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- Godenzi, Alberto/Yodanis, Carrie (1998): Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Fribourg.
- Godenzi, Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Görgen, Thomas (2008): Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen in privaten Pflegebeziehungen. In Axel Dessecker/Rudolf Egg (Hrsg.): Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten (KUP Band 54, S. 125-152). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Görgen, Thomas/Greve, Werner (2006): Alter ist kein Risikofaktor an sich für die Opferwerdung. In Wilhelm Heitmeyer/Monika Schrötte (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention (S. 144-163). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Hagemann-White, Carol/Bohne, Sabine (2007): Protecting women against violence. Strasbourg: Council of Europe.
- Haller, Birgitt/Hofinger, Veronika (2008): Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung. In Neue Kriminalpolitik (Heft 1), S. 19-22.
- Haller, Birgitt/Dawid, Evelyn (2006): Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Wien (unveröff. Projektbericht).
- Haller, Birgitt (2005): Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes. In: Albin Dearing/Birgitt Haller (Hrsg.), a.a.O., S. 269-388.
- Hörl, Josef (2009): Übergriffe, Gewalt und Aggression gegen ältere Menschen. Wien: Eigenverlag des BMASK.
- Hörl, Josef/Spannring, Reingard (2001): Gewalt gegen alte Menschen. In Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001 (S. 305-344). Wien: Eigenverlag.

- Latcheva, Rossalina/Edthofer, Julia/Goisaufer, Melanie/Obermann, Judith (2007): Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht und Empfehlungskatalog. Wien: MA 57.
- Logar, Rosa (2001): Halt der Männergewalt. Der Gewaltschutz und die Interventionsstellen. In 10 Jahre Informationsstelle gegen Gewalt. Wien.
- Müller, Ursula/Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hgg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Pence, Ellen/Paymar, Michael (1993): Education Groups for Men who Batter. The Duluth Model. New York; Springer Publishing Company.
- Plaute, Wolfgang (2001): Gewalt gegen Menschen mit Behinderung. In Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001 (S. 345-375). Wien: Eigenverlag.
- Preller, Camilla Cynthia (2008): So fern und doch so nah? – Traditionsbedingte Gewalt an Frauen. Wien. <http://www.frauen.bka.gv.at/studien/tgf2008/studieTGF2008.pdf> (Zugriff am 21.6.2009)
- Rosenberger, Sieglinde (1992): Frauenpolitik in Rot-Schwarz-Rot. Geschlechterverhältnisse als Gegenstand der österreichischen Politik. Wien: Braumüller.
- Schwarz-Schlöglmann, Maria/Sorgo, Marina (2007): Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum. In Thomas Bauer/Rudolf Keplinger/Maria Schwarz-Schlöglmann/Marina Sorgo (Hrsg.): Gewaltschutzgesetz. Recht & Praxis (S. 125-166). Engerwitzdorf: ProLibris.at.
- Voß, Hans-Georg W. (2008): Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht. In Axel Dessecker/Rudolf Egg (Hrsg.): Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten (KUP Band 54, S. 75-95). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Walby, Sylvia (2004): The Cost of Domestic Violence. London: dti publications.
- Waters, Hugh et al. (2004): The economic dimensions of interpersonal violence. Geneva: WHO, Department of Injuries and Violence Prevention.
- Zemp, Aiha/Pircher, Erika (1996): „Weil es so weh tut mit Gewalt.“ Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung (Schriftenreihe der Frauenministerin, Band 10). Wien: Eigenverlag.
- Zemp, Aiha/Pircher, Erika/Schoibl, Heinz (1997): Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag – Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter. Salzburg.
<http://bidok.uibk.ac.at/library/zemp-gewalt.html#id3244263> (Zugriff am 17.6.2009).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.1	Körperverletzungen durch Partnergewalt.....	509
Tabelle 4.2	Von Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren betreute Personen 2008.....	517
Tabelle 4.3	Wegweisungen/Betretungsverbote – Streitschlichtungen (1997 – 2008).....	519
Tabelle 4.4	Wegweisungen/Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen (§ 382b EO) (1997 – 2008).....	521
Tabelle 4.5	Bewohnerinnen der Frauenhäuser der AÖF (1997 – 2008).....	524